

Zur Vorgeschichte der Regularenreform Trid. Sess. XXV.

Von Hubert Jedin.

I. Der Stand der Reformbestrebungen bei Ausbruch der Glaubensspaltung.

Bereits in der kirchlichen Reformbewegung des 15. Jahrhunderts nimmt die Reform der Orden, und zwar die der alten Mönchsorden sowohl wie der hochmittelalterlichen Bettelorden, einen breiten Raum ein. Es bildeten sich, meist unter dem Schutz päpstlicher Privilegien, Reformkongregationen, in denen sich reformierte Klöster, bzw. Konvente zusammengeschlossen und in ihrer strengeren Regelobservanz geschützt wurden¹⁾. Im Grunde genommen war es ein

1) Die folgenden Ausführungen maßen sich nicht an, eine Geschichte der Ordensreform bis zum Tridentinum zu entwerfen; dafür bedürfte es so vieler Bogen, wie mir Seiten zur Verfügung stehen. Meine Absicht ist lediglich, die an der Entwicklung beteiligten Faktoren, und zwar die ideellen sowohl wie die Machtfaktoren, aufzuzeigen und auf bestimmte Quellen hinzuweisen, die bei einer künftigen umfassenden Bearbeitung des Themas zu beachten sind. Ich bin mir bewußt, daß aus dem Studium der Ordensarchive sowie der fast unübersehbaren lokalgeschichtlichen Literatur, die für eine solche Arbeit umfassender heranzuziehen sein werden, als es hier geschieht, sich manche Korrekturen im Einzelnen und vielleicht auch Akzentverschiebungen ergeben werden.

Quellen und Literatur darüber bei Heimbucher³ I 219 ff., 490 ff., 544 ff., 711 ff.; II 62 ff.; Dahlmann-Waitz⁹ n. 8717/31; 8840/81. Von den zusammenfassenden Werken habe ich besonders Hilpisch, Molitor, Mortier, Walz und Holzappel benutzt. Lehrreich sind auch die Querschnitte durch die Zustände in den einzelnen Ländern für Italien bei Tacchi Venturi² I 69 ff.; für Deutschland Janssen-Pastor^{19,20} I 761 ff. und W. Andreas, Deutschland vor der Reformation (Stuttgart 1932) 105—129, und die periodischen Berichte über Ordensgeschichte in der Z.K.G.; für Frankreich Imbart de la Tour, Les origines de la Réforme II 199—211, 291—305, 499—515 und A. Lesot, La reconstitution des églises après la guerre de cent ans: Revue d'hist. de l'Eglise de France XX (1934) 177—215; für England A. Gasquet, Henry VIII and the english monasteries I (London 1889)

Akt der Selbsthilfe, weil die Reformkonzilien versagt hatten. Selbsthilfe übten jene Reformer, die die Benediktiner-Kongregationen von S. Giustina, Valladolid und Bursfeld, die lombardischen Kongregationen im Dominikaner- und Augustinerorden, die Mantuaner Kongregation der Karmeliten gründeten, indem sie die im Laufe der Zeit eingeführten Regelerleichterungen nicht benutzten und eine reformatio, d. h. eine Wiederherstellung der alten „Form“ und Regelsehre, erstrebten — freilich so wie sie dieselbe verstanden. Die Stellung der Päpste war — abgesehen von ihrer persönlichen Haltung — nicht ganz einheitlich: mit der einen Hand schützten sie die Observanten, mit der anderen gaben sie durch Signatur und Pönitentiarie Dispensen, Privilegien, Lizenzen und Absolutionen an Ordensmitglieder, die auf die klösterliche Zucht zerstörend wirken mußten, und begünstigten oder duldeten die Geißel der monastischen Orden, das Kommendenwesen²⁾. Die immer weiter ausgebauten Exemptionen der Orden von der bischöflichen Gewalt konnten auf die Dauer nicht zum Segen ausschlagen. Treffliche Ansätze, wie etwa die Klosterreform des Kardinals Niklaus v. Kus, waren aufs Ganze gesehen, doch kaum mehr als eine Episode.

Sehr bedeutsam wurde die Aktivität eines anderen Faktors: des *brachium saeculare*³⁾. Fürsten und Stadtbrigkeiten begünstigten vielfach die Ordensreform im Rahmen ihrer territorialen, bzw. städtischen Kirchenpolitik. Ausgangspunkt und — fügen wir hinzu

1—66, 151—201; dazu G. Constant, *La suppression des monastères Anglais: Revue des Quest. hist. CV* (1926) 257—314; über Spanien manches bei J. Vincke, *Kirche und Staat in Spanien während des Spätmittelalters: R.Q. XLIII* (1935) 35—53.

Abkürzungen: MOPH = *Monumenta ordinis Praedicatorum historica IX u. X ed. B. M. Reichert* (Roma 1901). — Ripoll-Brémond = *Bullarium ordinis Praedicatorum ed. Ripoll-Brémond IV u. V*. — Wadding = L. Wadding, *Annales Minorum*² (Quaracchi 1931 ff.). — An. Aug. = *Analecta Augustiniana IX* (Romae 1921). — Wessels = *Acta capitulorum generalium ordinis fr. B. M. V. de Monte Carmelo ed. Wessels I* (Rom 1914). Die Konstitutionen Audets (*Isagogicon*) benutze ich in der Ausgabe Sevilla 1573, in der sie mit den Konstitutionen Soreths verbunden sind. — MOServ. = *Monumenta ordinis Servorum S. M. edd. Morini-Soulier VI* (Brüssel 1903/04).

2) Reiches, aber für die Gesamtentwicklung noch nicht ausgewertetes Material darüber bei Pastor I 467 ff.; II 190 ff., 607 f., 630 f.; III 1, 150 ff., 305 f.; III 2, 880 ff.

3) Über die Motive der fürstlichen Klosterreformen des späten Mittelalters mit reichen Literaturangaben J. Hashagen, *Staat und Kirche vor der Reformation* (Essen 1931) 339—370; dazu die Ergänzungen von J. Vincke in: *Archiv für kath. Kirchenrecht CXI* (1931) 685 ff. Sehr lehrreich O. R. Redlich, *Jülich-bergische Kirchenpolitik I* (Bonn 1907) 92* ff.

— oft auch Ziel ihrer Bestrebungen war das Klostergut, dessen Bewirtschaftung Anlaß zum Eingreifen bot. Das gesteigerte Interesse des Laientums an den kirchlichen Verhältnissen überhaupt, dynastische Familienpolitik und die finanziellen Bedürfnisse des werdenden modernen Staates, alle diese Strömungen höchst verschiedener Herkunft und Tendenz verbanden sich mancherorts zugunsten der Reform, anderwärts gegen sie, aber auch der häufige Bund der weltlichen Gewalten mit der Kurie konnte nicht über die Gefahr hinwegtäuschen, daß von dieser Seite dem seiner Natur nach weltabgewandten Ordensleben und der kirchlichen Freiheit ernste Gefahren drohten.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war klar, daß die vorhandenen trefflichen Ansätze zu einer Wiedergeburt des Ordenslebens von innen heraus nicht genügten. Die Auflösung des Gemeinschaftslebens und der Ordenszucht schritt, zum Teil gefördert durch die Privilegien der Päpste, vor allem das *Mare magnum* Sixtus' IV. und die laxen Dispenspraxis der kurialen Behörden, insbesondere der Pönitentiarie, unaufhaltsam fort. Selbst in den Bettelorden begann man in kaum verhüllten Formen vom Gemeineigentum zum Sondereigentum fortzuschreiten; als Prediger, Professoren, Familiaren von Prälaten, Hoftheologen von Fürsten lösten sich, formell gedeckt durch die *Licentia standi extra*, zahlreiche Ordensleute aus der Gemeinschaft heraus und nahmen Säkularbenefizien an. In den alten Orden trug das Kommendenwesen seine schlimmen Früchte; viele kommandierte Klöster, zumal in den romanischen Ländern, verödeten, weil sie von ihren Inhabern lediglich als finanzielle Ausbeutungsobjekte betrachtet wurden. Kaum verhüllter Erwerbsgeist und sittliche Ärgernisse taten das ihre, um das Ansehen des Ordensstandes bei der Laienwelt zu schmälern; die Gravamina der deutschen Nation klagten lebhaft über den lästig gewordenen Bettel in Stadt und Land⁴⁾, und die heraufziehende Wirtschaftskrise des frühkapitalistischen Zeitalters machte die Klosterimmunität odios⁵⁾. Der nie erloschene Gegensatz zwischen den seelsorgetreibenden exemten Orden und dem Weltklerus steigerte sich, je fester neue Privilegien die Exemption von der bischöflichen Gewalt begründeten, je dringender andererseits bei der steigenden Blüte der städtischen Kultur und der zunehmenden Bildung des Stadtvolkes die Anliegen der Seelsorge, vor allem der Bedarf an

4) Reichstagsakten J. R. II 678 f., 684 f., 688, 693. Vgl. A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus (Münster 1916) 58 ff.

5) Störmann 110 ff., 144 f.

Predigern und Beichtvätern wurde, je ungezügelter endlich Prediger vom Schlage eines Geiler von Kaisersberg die Kritik der Laien an dem freilich stark kritikbedürftigen höheren Klerus schürten.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts, sagten wir, lag die Unzulänglichkeit der Ordensreform von unten und innen klar zu Tage. Sie vermochte Schätzbares zu leisten — der Zustand gerade der meisten deutschen Bettelordenskonvente beweist es ⁶⁾ —, aber sie stieß an einem bestimmten Punkte immer wieder auf Hemmungen, hervorgerufen durch die unterschiedslose, ja manchmal skrupellose Geschäftspraxis der kurialen Behörden. Eine Reform der Glieder ohne die des Hauptes erwies sich letzten Endes als unmöglich. Wo man aber den weltlichen Arm zu Hilfe gerufen hatte, wie in Frankreich, da zeigte sich bald, wie unzulänglich und gefährlich die Reform durch Polizeiaufgebot war; obendrein wirkte die Krone selbst durch die Förderung des Kommendenwesens am Unheil mit. Von einer Aktivität der Bischöfe in Sachen der Ordensreform konnte unter diesen Umständen erst recht nicht die Rede sein.

All diese in den kirchlichen und sozialen Verhältnissen des Spätmittelalters begründeten Mißstände und Spannungen wurden für den Ordensstand erst recht gefährlich dadurch, daß sie in der Humanistenliteratur den Gegenstand des frivolen Spottes bildeten. Die italienische Novelle und der französische Roman hatten sich das unverwüstliche Thema des Klosterskandals nicht entgehen lassen; was aber der *Ἰχθυοφαγία* des Erasmus eine so verhängnisvolle Wirkung sicherte, war die sachkundige, scheinbar leidenschaftslose Schilderung der mönchischen Gebrechen. Darin steckte doch mehr als nur ein Körnchen Wahrheit, und deshalb waren die Colloquia ein schwererer Schlag gegen den Ordensgedanken als die zwar ebenfalls geistreiche, aber doch im Grunde ungerechte und gemeine Art, mit der die *Epistolae obscurorum virorum* die Ordensleute als Hauptvertreter der scholastischen Bildung verhöhnten und in den Kot zertritten. Noch richtete sich die Kritik nicht gegen die Institution als solche, sondern scheinbar nur gegen ihre Auswüchse. Aber wie dreihundert Jahre später die Aufklärungsliteratur die reibungslose Säkularisation der Klöster vorbereitete und eigentlich erst möglich machte, so bereitete

6) Die zahlreichen Arbeiten von Doelle, Schlager, Lemmens, Schmitz für die Franziskaner, von Löhr für die Dominikaner, H. Koch für die Karmeliten, Koldes Buch über die Augustinerobservanten und die Hoffmeisterbiographie von Paulus bringen so zahlreiche Angaben über den guten Geist in vielen Konventen, daß es unnütz ist, Beweise für das oben Behauptete von neuem zu häufen.

die zunächst vor der gebildeten Schicht entworfene humanistische Karikatur des Mönches das Pasquill der Reformationszeit vor, das den Ordensstand der Verachtung der Masse auslieferte. Die Reformbedürftigkeit der Bettelorden und die ihnen schon vielfach feindliche öffentliche Meinung lieferten den Bischöfen des fünften Laterankonzils die Waffen, mit denen sie die im *Mare magnum* zusammengefaßten und ausgebauten Privilegien der Bettelorden erfolgreich zu bekämpfen vermochten, mit dem Ziele, ihre Unterstellung unter das gemeine Recht, praktisch also ihre Einordnung in den Diözesanverband zu erreichen. Das Ergebnis der jahrelangen Kämpfe, in denen sich als Wortführer der Bettelorden die beiden späteren Kardinäle Cajetan und Egidio von Viterbo hervortaten, die Bulle *Dum intra mentis arcano* vom 19. Dezember 1516, war ein Kompromiß, in dem man die Reibungsflächen auf dem Gebiet der Seelsorge (Predigt, Gottesdienst, Sakramentenspendung, Begräbnisrecht) zu beseitigen oder wenigstens zu glätten versuchte, — eine Ordensreform war es nicht⁷⁾. Leo X. hat gewiß durch Einzelmaßnahmen, wie die Entscheidung des Jahres 1517 zugunsten der Franziskanerobservanten und durch die Begünstigung der Reformierten in den übrigen Mendikantenorden die Reform gefördert⁸⁾, aber er hat andererseits die tausendfache Durchlöcherung der Ordensdisziplin durch die kurialen Behörden nicht verhindert, eher vermehrt.

Eine segensreiche Folge hatte das fünfte Laterankonzil: Noch unter dem Eindruck der feindseligen Stimmung, die sie auf dem Laterankonzil feststellen mußten, haben sich vor allem die beiden geistigen Führer der Mendikanten, Cajetan bei den Dominikanern auf den Generalkapiteln von Genua (1513) und Neapel (1515), Egidio von Viterbo bei den Augustinereremiten seit den Generalkapiteln von Neapel (1507), Viterbo (1511) und Rimini (1515) energisch für die Reform ihrer Orden eingesetzt. Worauf es ihm bei seinen Reformen ankam, hat Cajetan in seinem Rundschreiben im Anschluß an das Neapeler Generalkapitel dargelegt⁹⁾. Zwei Bedingungen,

7) Sess. XI, Mansi XXXII 970—74; Hefele-Hergenroether VIII 621 ff., 692 ff., 707 ff., 714 ff.; Pastor IV 1, 563—572.

8) Hefele-Hergenroether VIII 767 ff.; Martène-Durand, *Ampl. collectio* III 1266. Über die Wirkungen in Frankreich: Imbart de la Tour II 522 ff.

9) MOPH IX 124 f.; die Akten seiner Generalkapitel ebda. 98 ff., 123 ff.; über seine Reformtätigkeit im allgemeinen A. Cossio, *Il card. Gaetano e la riforma* (Civiale 1902) 82 f., 117 f., 183 ff.; Mortier V 163 ff.; G. M. Loehr, *Die Kapitel der Provinz Saxonía im Zeitalter der Glaubensspaltung* (Leipzig 1930) 23 ff. Eine

sagt er darin, müssen erfüllt sein, damit die Reform des Ordens Gestalt gewinne: die Aufhebung jeglichen Sondereigentums und das eifrige Studium der Theologie. Schon auf dem Kapitel von Genua hatte er die Gemeinsamkeit des Tisches und der Kleidung, sowie die Sorge für die Kranken eingeschärft und für die Zukunft festgelegt, daß die *Licentia standi extra* nicht mehr erteilt werde¹⁰⁾. Jetzt betonte er, daß Konvente, in denen mit dem Armutsgelübde nicht Ernst gemacht werde, das Gemeinschaftsleben sich in bloß örtlichem Zusammenwohnen erschöpfe, diesen Namen gar nicht verdienten; das Studium aber sei für den Predigerorden — mehr als für jeden anderen — eine absolute Notwendigkeit. Egidio von Viterbo konnte schon 1508 an den Genueser Konvent schreiben, er sei Tag und Nacht mit der Reform beschäftigt¹¹⁾. Schon H. Boehmer hat bemerkt, daß der erste Grundgedanke der Egidischen Reform die Wiederherstellung der *vita communis* war¹²⁾. Sie schloß in sich den Verzicht auf das Sondereigentum, die Teilnahme an den Konventsgottesdiensten und Mahlzeiten, die Beobachtung der Klausur, die Beschränkung des Verkehrs mit Laien. Egidio verfolgt die Tendenz, die Brüder aus ihren Heimatkonventen (*conventus nativi*) zu entfernen, um so zu verhindern, daß sich allzu enge Beziehungen zwischen den Konventsmitgliedern und ihren Verwandten und Freunden draußen erhielten, die Einmischungen der Laien in das Konventsleben hervorriefen, und sich allmählich die Anschauung durchsetze, das Konventsgut gehöre eigentlich der Bürgerschaft, seine Nutznießung sei ihr reserviert. Daß der berühmte Gelehrte Egidio die Studien in seinem Orden förderte und die Ausbildung wenigstens eines Teils der Novizen in Provinznoviziaten anordnete, rundet das Bild dieses hervorragenden Ordensreformers ab. Auf allen Gebieten

kurze Zusammenfassung mit Bibliographie bietet M. J. Congar, *Bio-Bibliographie de Cajetan*: Cajetan [Festschrift der Revue Thomiste 1934] 8 ff.; einen vorzüglichen Einblick in die Kleinarbeit der Reform das *Registrum litterarum Fr. Thomae de Vio Caietani O. P. Magistri Ordinis 1508—1513* ed. A. De Meyer (Rom 1935); s. meine Rezension Z. K. G. 56 (1937) 163 f.

10) MOPH IX 107 f.

11) Bei den folgenden Ausführungen stütze ich mich auf die im Generalarchiv des Augustinerordens in Rom vorhandenen Registerbände Egidios und seiner Nachfolger, die ich für meine Seripandobiographie durchgearbeitet habe. Einiges Wichtiges gedr. *An. Aug.* IX 17 ff., dazu G. Signorelli, *Il card. Egidio da Viterbo* (Firenze 1929) 30 ff.

12) Luthers Romfahrt (Leipzig 1914) 50. Das abschätzige Urteil Boehmers über die Reformtätigkeit Egidios ist durchaus unbegründet.

konnten sein Nachfolger Gabriele della Volta und später sein einstiger Sekretär Seripando an seine Maßnahmen anknüpfen.

Es fällt nicht schwer, in diesen Reformbestrebungen aus dem Schoße zweier verschiedener Orden die gemeinsamen Züge zu erkennen: es handelte sich letzten Endes darum, dort, wo die Blutsbande kaum gelockert, durch Erwerbsgeist und Sondereigentum neue Bande zur Welt hin geknüpft waren, diese zu lösen, das Eigenleben der Gemeinschaft wiederherzustellen, ihm den Geist der Aszese und der Wissenschaft einzuflößen, damit aus der Klosterzelle heraus die Welt für die Überwelt gestaltet werde. Auf dieser Verbindung von Weltflucht und Weltformung beruhte ja die hochmittelalterliche Idee der Bettelorden.

Die Erneuerungswelle des fünften Laterankonzils war eben ver-
ebbt, da riß in wenigen Jahren das Erdbeben der Glaubensspaltung vor den Orden einen Abgrund auf. Nicht mehr um die mehr oder minder große Reformbedürftigkeit der Orden ging es jetzt, sondern um ihren Bestand. Luthers Schrift über die Mönchsgelübde trug den Angriff in das Herz der Ordensidee vor, indem er die Gelübde als unsittlich verneinte und zum Verlassen der Klöster aufrief. In Scharen verließen unter dem Eindruck dieses Aufrufes und der Publizistik niederen Grades Klosterinsassen ihre Konvente und wurden als Prädikanten und Buchführer Herolde der neuen Richtung¹³⁾. Die Treugebliebenen — und es sind ihrer solche in allen Orden und in den Frauenklöstern keinesfalls weniger als in den Männerklöstern — wurden durch die täglichen Reibungen mit Magistrat und Bürgerschaft zermürbt, oft schließlich durch das Ausbleiben der Almosen oder brutalen Zwang genötigt, die letzten Positionen aufzugeben. Das Schlimmste war, daß das Trommelfeuer einer jahrzehntelangen ordensfeindlichen Propaganda den Trägern der Idee selbst das Selbstvertrauen zu nehmen drohte; konnte doch ein protestantischer Prediger im Jahre 1561 behaupten: Hätten Mönche oder Nonnen vor 40 Jahren über ihre Ordenskleider so

13) Ein Stimmungsbild aus dieser Bewegung zeichnet der „Schöne Dialogus“, L. S c h a d e, Satiren und Pasquille II 155—159: Ein Servit läuft eilenden Schrittes an einem Bauern vorbei. Auf die Frage, warum er denn so eile, antwortet er: „Ich muß mir ein Stück Brot betteln, denn ich habe Hunger; in fünf Dörfern habe ich einen einzigen Käse geschenkt erhalten.“ Nun belehrt ihn der Bauer, daß nicht etwa Luther am Nachlassen der Almosen schuld sei, sondern die Ordensleute selber, weil das Klosterleben dem Gebote Gottes, von der Hände Arbeit zu leben, widerstrebe. Daraufhin wirft der Servit seine Kutte ab.

geredet wie jetzt, man hätte sie verbrannt¹⁴⁾. Die katholische Kontroverstheologie, aus deren Anfängen Cochlaeus, Schatzgeyer und Dietenberger genannt seien¹⁵⁾, beschränkte sich allzusehr auf die prinzipielle Verteidigung der Ordensgelübde und legte nur zögernd die Hand auf die ihr keineswegs verborgenen Wunden des Ordenslebens. Vielleicht waren Worte damals überhaupt zur Wirkungslosigkeit verurteilt, und Taten zu setzen, dazu ließ der nunmehr entfesselte Sturm auch die gutwilligen Ordensoberen kaum noch kommen.

Morone sah die Lage der deutschen Klöster im wesentlichen richtig, wenn er sie in einer Denkschrift vom Jahre 1541 folgendermaßen schilderte: Jeder Versuch, in verrotteten Klöstern die strenge Observanz einzuführen, ist zum Scheitern verurteilt, weil die davon betroffenen Mönche dann einfach das Weite suchen. Nur eine sehr vorsichtige und maßvolle Reform hat überhaupt Aussicht auf Erfolg; sehr wichtig wird es sein, Neueintretende gut auszuwählen. Was aber soll mit den aus ihren Klöstern vertriebenen, aber noch treugebliebenen Ordensleuten geschehen? Sie empfangen keine Almosen mehr und leben teilweise in großer Not. Könnten sie sich nicht in der Seelsorge nützlich machen? Man müßte ihnen erlauben, das Ordensgewand abzulegen, das in Deutschland aufs äußerste verhaßt ist, und ihnen dann kirchliche Benefizien verleihen¹⁶⁾.

Die Schilderung Morones bringt so recht zum Bewußtsein, wie trostlos es zwei Jahrzehnte nach dem Erscheinen der Schrift *De votis monasticis* um die Orden in Deutschland stand. Die Glaubensspaltung war für sie eine Katastrophe größten Ausmaßes. Aber ihre Wirkungen beschränkten sich nicht auf Deutschland. In den dreißiger Jahren hatte es den Anschein, als ob auch in Italien die Ordensleute, die dort fast ausschließlich im Besitz der Kanzeln und Beichtstühle waren, zu Herolden der protestantischen Propaganda werden sollten. Obwohl keine eigentlichen Massenabfälle stattfanden wie in Deutschland¹⁷⁾, trug allein schon der Umstand, daß die Theologie hier fast ausschließlich in den Händen der Regularen war,

14) J. Andreae, *Clare und helle Antwort* etc. (Tübingen 1561) 74 r.

15) Vgl. N. Paulus, K. Schatzgeyer (Freiburg 1897) 62 ff., 66 ff.; H. Wederwer, J. Dietenberger (Freiburg 1888) 108, 225 ff., 460 ff.; M. Spahn, Cochlaeus (Berlin 1898) Schr. Verz. n. 186.

16) L. Cardauns, *Zur Geschichte der kirchl. Unions- und Reformbestrebungen 1538/42* (Rom 1910) 207.

17) G. Buschell, *Reformation und Inquisition in Italien* (Paderborn 1910) 17.

naturgemäß die Auseinandersetzung mit dem Protestantismus in deren Reihen hinein. Zu den alten Wunden: Zersetzung des Gemeinschaftslebens, Hineinregieren der Laien, Sinken des moralischen Ansehens, Rückgang der Einkünfte, Reibungen mit dem Weltklerus, kam nun noch eine neue, schwere hinzu, die für einzelne besonders betroffene Orden wie die Franziskanerkonventualen und Augustiner tödlich zu werden drohte. Namhafte Vertreter protestantischer Anschauungen in Italien waren Mitglieder der Bettelorden: Girolamo Galateo, Bartolomeo Fonzio, Baldassare Lupetino Franziskaner, Giulio della Rovere, Agostino Mainardi, Ambrogio da Milano Augustiner, Ochino Kapuziner — die vielen anderen, die nur in Konflikte gerieten, nicht gerechnet. Die Generalkapitel beginnen, Sonderbestimmungen gegen häretische und der Häresie verdächtige Ordensmitglieder zu treffen¹⁸⁾. Schon vor Gründung der römischen Inquisition (1543), aber erst recht nach derselben wird die *causa fidei*, d. h. die Bestrafung verdächtigter Prediger und die Unterdrückung protestantischer Literatur eine der Hauptsorgen der Ordensgenerale¹⁹⁾. Wenn Frankreich bis in die 50er Jahre hinein auch von einer Abfallbewegung großen Stils verschont blieb, so lehren allein schon die Zensuren der Pariser theologischen Fakultät gegen Thesen von Ordensleuten doch zur Genüge, daß auch in diesem klosterreichen Lande die religiöse Bewegung nicht an den Klosterpforten Halt gemacht hatte: Franz Lambert v. Avignon ist der bekannteste Vertreter dieses Einflusses. Nur die Pyrenäenhalbinsel blieb im wesentlichen verschont.

II. Reformbestrebungen in den Bettelorden unter dem Einfluß der Glaubensspaltung.

Durch diese Vorgänge trat die ganze Frage der Ordensreform in ein neues Stadium. Unter dem Druck der Abfallsbewegung und der immer lauter nach Reform rufenden öffentlichen Meinung, angesichts der bereits geschehenen oder drohenden Eingriffe des weltlichen Arms wurden die zu Beginn des Jahrhunderts begonnenen, dann aber fast unterbrochenen Reformbestrebungen von innen und

18) MOPH IX 200 (1525); An. Aug. IX 46 (1526). Später enthalten die Generalkapitel aller Bettelorden Bestimmungen gegen die Lutheraner.

19) Viele Beispiele in den von D. Fontana im Archivio della Soc. Rom. di storia patria XV (1892) veröffentlichten Breven; auch G. Buschbell, Reformation und Inquisition 247, 261 ff. u. ö. — Eine gute Zusammenfassung der protestantischen Strömungen in Italien immer noch R.E. IX 524 ff. (Benrath); kurz L.Th.K. VIII 697.

unten aus dem Schoße der Orden selbst wieder aufgenommen, allerdings jetzt wirksam unterstützt durch die kirchliche Reformbewegung und das von ihr erfaßte Papsttum. Die aufblühenden neuen Orden der Theatiner, Barnabiten und Jesuiten konnten ihren Eindruck auch auf die zahlreich vorhandenen guten Elemente in den älteren Orden und die Führer der Reformbewegung an der Kurie nicht verfehlen.

An der Spitze der Bettelorden²⁰⁾ entfalten seit den dreißiger Jahren mehrere bedeutende Reformer ihre Wirksamkeit. An erster Stelle steht durch seine harmonische Persönlichkeit, seine geistige Bedeutung, Klugheit und maßvolle Entschiedenheit unstreitig der Augustinergeneral Seripando (1538—1551), auf Pauls III. persönliche Initiative zur Leitung des unter den beiden letzten Generalen schwer erschütterten Ordens berufen und mit der Aufgabe betraut, ihn zu reformieren und von den dem einstigen Ordensgenossen Luther zuneigenden Elementen zu reinigen²¹⁾. Die längste und für seinen Orden nicht weniger bedeutsame Wirksamkeit hat der Karmeliten-general Nikolaus Audet aus Cypern entfaltet (1523—1562)²²⁾; für den Servitenorden bedeuteten die Generalate des bald zum Kardinal erhobenen Laurerio (1535—1542) und des trefflichen Bonuccio (1542—1553) die entscheidende Wendung zur Reform. Der Dominikanerorden litt von den zwanziger Jahren bis in die vierziger hinein unter dem häufigen Wechsel seines Hauptes und der Schwäche der Generale Butigella (1530—31) und du Feynier (1532—38). In ihm nahmen erst Francesco Romeo di Castiglione (1546—52) — ein Sohn des altberühmten Konventes S. Marco in Florenz — und sein Nachfolger, der tüchtige Jurist und Verwaltungsmann Usodimare (1553—58), die Sache der Reform in die Hand, bis dann der lange Generalat Giustinianis und der Pontifikat des Dominikanerpapstes

20) Im folgenden sind ausschließlich die Bettelorden berücksichtigt deshalb, weil sie in den Reformschriften, den Konzilsverhandlungen und ihren Vorstadien im Vordergrund standen, stehen mußten, denn in ihren Händen lag ein großer Teil der Seelsorge, — und der Neubau der Seelsorge war das Zentralproblem der gesamten Kirchenreform.

21) Aufschlußreich vor allem das Breve An. Aug. IX 276 f.; auch Pastor V 353 ff.

22) Über Audets Lebensgang unterrichtet bisher leider nur die Bibliotheca Carmelitana² 472—475. Daß er so wenig beachtet worden ist, liegt daran, daß die Wirksamkeit einer Größeren, Teresas von Avila, ihn in Schatten gestellt hat. Aber man darf zu seinen Gunsten — wie übrigens vieler anderer Reformer des 16. Jahrhunderts — an einen Gedanken erinnern, den er selbst in seinem Rundschreiben an den Orden nach dem GK von Venedig aussprach: *Quis tantas poterit brevi temporis momento tenebras effugare?*

Pius V. dem Orden neue Festigkeit von innen und neuen Glanz von außen verlieh ²³).

Die Wirksamkeit dieser Männer für die Sache der Reform konnte dadurch ersprießlich werden, daß ihnen von den Päpsten diejenigen Vollmachten verliehen wurden, die nötig waren, um den heillosen Wirrwarr apostolischer Privilegien und formalrechtlicher Schranken, hinter denen sich die reformscheuen Elemente verbargen, beiseite zu räumen. Unter Klemens VII. hatten, weniger vielleicht durch die unmittelbar persönliche Schuld des Papstes als infolge der durch ihn mitentfachten Kriege und politischen Wirren die Zügel der Reform geschleift ²⁴). Erst Paul III. hat durch seine geschickte Personalpolitik und die planmäßige Unterstützung der von den Ordensoberen eingeleiteten Reformen der Heilung von innen heraus Bahn gebrochen ²⁵). Seine Politik den Orden gegenüber war allerdings durchaus absolutistisch: seine Kandidaten traten in der Regel an die Spitze der Orden, und der Fall, daß der von ihm Begünstigte in der Wahl durchfiel (wie der spätere Kardinal Badia in der Wahl des Dominikanerkapitels von 1542), ist eine Ausnahme. Gewöhnlich bezeichnete die zum Teil im Widerspruch mit den Ordenskonstitutionen stehende Ernennung des Generalvikars, der anstelle des ausscheidenden Generals die Geschäfte zu führen hatte, die genehme Person ²⁶). Mit Hilfe der durch den Papst erteilten Vollmacht, die fehlenden Stimmen zu ergänzen (d. h. für die nichtvertretenen Provinzen Vertreter zu benennen), war es dem jeweiligen Präsidenten des Generalkapitels leicht gemacht, das Wahlresultat in seinem Sinne zu beeinflussen ²⁷). Dieses absolutistische Gebaren Pauls III. erklärt die in der Ordensliteratur der Zeit nicht selten vorkommende Bitte an die Ordensleitung, die Freiheit des Ordens wiederherzustellen. Diese war aber auch von anderer Seite bedroht.

Ein wichtiger Faktor der Ordensreform war der jeweilige Kardinalprotektor. Seine Vollmachten waren nicht einheitlich und nicht scharf umschrieben. Während der Kanonist Staffileo ihn geradezu den *Ordinarius religiosorum* nennt, bemerkt Mandosi ganz

23) Mortier V 422—489; Walz 257 ff.

24) Die Ordensbullarien sind während seines Pontifikates voll von Privilegien, Reformverfügungen finden sich nur wenige.

25) Zahlreiche, allerdings meist auf Frauenklöster bezügliche Verordnungen zusammengestellt bei Pastor V 863 ff.

26) Siehe die Breven bei Ripoll-Brémond IV 469, 550, 629.

27) Als Beispiel die Vollmacht für das Generalkapitel der Augustinereremiten von 1538: An. Aug. IX 48, 55 f.

richtig, daß seine Befugnisse von den jeweiligen Ordenskonstitutionen und der Ernennungsurkunde umschrieben werden²⁸⁾. Gerade wegen dieses unklaren Rechtsverhältnisses hing alles von der Persönlichkeit des jeweiligen Trägers ab. Sein Einfluß auf die Ordensleitung war unter Umständen sehr groß. Für den Franziskanerorden hatten das Amt des Protektors während der ganzen Periode die Kardinäle Quiñones (1530—1540) und Carpi (1540—64) inne, beide Freunde der Reform. Die Dominikaner, die bis 1511 einen Oliviero Carafa zum Protektor gehabt hatten, standen zur Zeit Klemens' VII. lange unter dem der Reform wenig freundlichen Kardinal Pucci, dann unter Salviati, der ebenfalls nicht zur Reformpartei zählte. Einen gewissen Ersatz bot anfangs Cajetan, der, in den letzten Jahren auch als Protektor, immer die Fittiche über die Reformbestrebungen seines Ordens hielt, später der Dominikanerkardinal Juan Alvarez de Toledo und Gianpietro Carafa, der zeitweise (z. B. 1539) Vizeprotektor war. Fast während der ganzen Regierung Pauls III. war Protektor der Karmeliten und der Augustinereremiten Kardinal Nicolo Ridolfi²⁹⁾, trotz seiner Verwandtschaft mit den Mediceern ein Förderer der Reformbestrebungen Seripandos und Audets. Den aktivsten Reformen zum Protektor hatten die Serviten: Cervini; ihn als Protektor auch seines Ordens nach dem Tode Ridolfis († 1550) durchgesetzt zu haben, rechnete sich Seripando als besonderes Verdienst an. Bei den Karmeliten war Nachfolger Ridolfis ein nicht minder eifriger Reformkardinal, Maffei³⁰⁾. Die Zusammenstellung läßt erkennen, daß die Durchsetzung des Kardinalskollegiums mit Mitgliedern der Reformpartei, jenes große Verdienst des Farnesepapstes, sich auch auf dem Gebiete der Ordensreform wohltätig auswirkte. Diese Reform selbst konnte sich nur auf den Bahnen bewegen, die bereits durch die großen Reformen am Beginn des Jahrhunderts, Cajetan und Egidio, vorgezeichnet waren. Sie bestand in der Wiederherstellung des Gemeinschaftslebens und der sorgfältigen aszetischen und wissenschaftlichen Erziehung des Nachwuchses;

28) Qu. M a n d o s i, *Signaturae gratiae praxis* (Romae 1559) 60.

29) Vgl. *Analecta ord. Carmelitarum Excalc.* V (1930) 79 f. Über das Wirken Cervinis als Protektor reiches Material bei B u s c h e l l, *Reformation und Inquisition*, Index s. v. Cervini. Bei den Augustinern waren Ridolfis Vorgänger Egidio da Viterbo (An. Aug. IX 232 f.) und der spätere Papst Paul III.

30) Vgl. Bull. Carm. II 99 f. — Für die Tätigkeit Morones als Protektor der Humiliaten, der Kongregation von S. Giustina, der Zisterzienser u. a. ist reiches Material, das allerdings zu einem großen Teil der nachkonziliaren Zeit angehört, in Vat. Archiv *Concilio* 2, 21 und 23 enthalten.

wichtige Mittel zu diesem Ziele waren die Visitationen und die straffere Zentralisation der Ordensleitung.

In allen großen Bettelorden wurden unter der Regierung Klemens' VII. und noch mehr unter der Pauls III. Visitationen abgehalten, für welche die Ordensgenerale weitgehende päpstliche Vollmachten erhielten oder gar direkt zu apostolischen Kommissaren ernannt wurden. Bei den Dominikanern hatte Sylvester von Ferrara 1526/27 Norditalien und Frankreich bereist und war 1528 auf der Reise nach Spanien gestorben; der allzu gutmütige Du Feynier visitierte von 1532—36 die Konvente in Spanien, Portugal und Frankreich; er beklagte die Zustände, die er dort vorfand, aber man kann nicht feststellen, daß sie wesentlich gebessert wurden³¹⁾. Erst die Visitationen des strengen Romeo haben — nach den Widerständen zu schließen, auf die sie stießen — schärfer durchgegriffen; sein Nachfolger Usodimare erhielt 1553 wiederum weitgehende Vollmachten zur Visitation³²⁾. An dem Franziskanergeneral Calvi (1541—47) weiß Holzapfel³³⁾ die fleißige Visitation des Ordens zu rühmen. Seripando zog bald nach dem Antritt seines Amtes in den Jahren 1539—42 durch fast ganz Italien, Frankreich, Spanien und Portugal und brachte es trotz großer Schwierigkeiten, die ihm in Frankreich durch die Parlamente bereitet wurden, fertig, überall ausführliche Reformstatuten zurückzulassen und ihre Durchführung durch die Bestellung geeigneter Ordensoberen zu sichern³⁴⁾. Audets Visitationen ziehen sich durch die ganze erste Hälfte seines Generalats hin³⁵⁾.

Der Kampf geht überall gegen dieselben Feinde. Zuvörderst gegen die Auflösung des Gemeinschaftslebens durch Sondereigentum, vor allem an Immobilien. Seripando und ihm folgend Bonuccio stellen die Forderungen auf, daß die Besitzer von Immobilien einen Schenkungsakt an den Konvent vollziehen (eine *donatio inter vivos*³⁶⁾). Audet trennt schon auf dem Generalkapitel von 1524 die Altreformierten von den Neureformierten (d. h. von den Konventualen) und gestattet den letzteren ebenfalls die Nutznießung des von

31) Ripoll-Brémond IV 509 f.; MOPH IX 256 f.; Mortier V 274 ff., 302 ff., 427 ff.

32) Ripoll-Brémond V 27 f. 33) Holzapfel, Handbuch 308.

34) Das Diarium bei G. Calenzio, Documenti inediti (Rom 1874) 163 ff. Die Vollmacht, wegen der Behinderung durch das Konzil einen Visitor zu bestellen, im Bullarium ed. Empoli 285 ff.

35) Bull. Carm. II 17, 32, 55 ff., 72 ff. 36) An. Aug. IX 66; MOServ. VI 71.

ihnen ererbten oder erworbenen Besitzes. Es wird verordnet, daß allen Konventsmitgliedern hinreichender Lebensunterhalt und Kleidung zu liefern ist, damit kein Anlaß zu verbotener Erwerbstätigkeit vorhanden ist, — denn das Fundament der Reform ist ja die *vita communis!*³⁷⁾ Das Generalkapitel der Dominikaner von 1536 ordnet an, daß niemand Geld bei Laien deponieren darf; das von 1546 bestimmt, daß, wer Benefizien annimmt, sich damit außerhalb des Ordens stellt³⁸⁾. Fast überall kehrt die Verordnung wieder, für die kranken Brüder zu sorgen³⁹⁾; ihre Vernachlässigung war häufig der Anlaß gewesen, die verhängnisvolle *Licentia standi extra propter infirmitates* und die *Licentia transeundi ad latiore[m] [sc. ordinem] propter infirmitates incurabiles* nachzusuchen⁴⁰⁾. Wie sehr das Gemeinschaftsbewußtsein stellenweise abhanden gekommen war, ergeben Verordnungen wie die, daß Zellen nicht verkauft oder vererbt, der Konventsgarten nicht in Sondernutzung genommen werden darf⁴¹⁾. Damit, trotz der Abnahme der Almosen, über die schon Antoninus von Florenz in seiner Summa geklagt hatte⁴²⁾, die notwendigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für alle Konventsmitglieder vorhanden seien, läßt Seripando genaue Inventare anlegen, um durch sie eine bessere Kontrolle zu ermöglichen⁴³⁾.

Solche Verordnungen konnten nur wirksam werden, wenn die Ordensoberen selbst von ihrer Notwendigkeit überzeugt und zu ihrer Durchführung entschlossen waren. Das Generalkapitel der

37) Wessels I 371. 411. Nach den Konstitutionen Audets c. 1 n. 2 muß jeder binnen drei Tagen seinem Prior ein Verzeichnis der von ihm besessenen Mobilien und Immobilien einreichen.

38) MOPH IX 261. 305; vgl. auch 103.

39) MOPH IX 314 werden die Oberen ermahnt: *intenti sint curae infirmorum, ex cuius defectu cognovimus proprietatem in nostro ordine irrepsisse*; MOServ VI 66; An. Aug. IX 68; Wadding XVIII 285; nach Holzappel, Handbuch 304 setzte der General Lichetto 72 Guardiane ab, weil sie sich nicht um die Kranken kümmerten. In den Konstitutionen Audets vom J. 1524 heißt es (c. 5 n. 14): *Conventus ipsi omnibus aequaliter subministrare debent de necessariis in infirmitate*.

40) E. Göller, Die päpstliche Poenitentiarie II 2, 161.

41) MOPH IX 262; Beispiele aus dem Augustinerorden bringe ich im 2. Kap. der Seripandobiographie.

42) S. Antoninus, Summa p. III tit. 16 c. 1, in der Ausgabe Venedig 1572: III 271.

43) So häufig in den Reformstatuten; vgl. auch An. Aug. IX 70 (Rechnungslage der Provinziale); auch 152. Auch Audets Konstitutionen c. 7 n. 13 fordern Anlage eines Inventars durch den Prior bei der Amtsübernahme und eine Revision an Weihnachten.

Augustiner von 1539 bestimmt daher, daß nur Reformierte studieren und Ämter bekleiden können⁴⁴⁾. Bei allen Generalen trifft man das Streben, insbesondere zu Provinzialen nur zuverlässige Anhänger der Reform zu machen, wenn nötig, unter Umgehung oder Ausschaltung des Wahlrechts der Provinzkapitel. Es zeigte sich eben auch hier auf dem Gebiete der Ordensreform, daß in Zeiten höchster Not das geschriebene Recht nicht immer dehnbar genug ist, um die Lebensbedingungen einer Gemeinschaft zu sichern.

Novizenerziehung hatte es in den Bettelorden schon immer gegeben, aber sie stand vielerorts nur auf dem Papier. Was konnte dabei herauskommen, wenn man sie den einzelnen Konventen überließ, die manchmal nur einige wenige Brüder zählten! Jetzt konzentriert man die Ausbildung des Nachwuchses in eigenen Noviziaten, deren Errichtung den Provinzen obliegt⁴⁵⁾; man sorgt für Sprachunterricht, im Notfall durch auswärtige Lehrer. Um einer zu frühen Aufnahme und Profese vorzubeugen, setzen die Generalkapitel meist ein Mindestalter fest⁴⁶⁾. „Alles Heil und Unheil unseres Ordens hängt von der Novizenerziehung ab“, sagt der Dominikanergeneral Romeo auf dem Generalkapitel zu Salamanca 1551⁴⁷⁾. Daß sich dieser Gedanke durchsetzte, war wesentlich für das Gelingen der Ordensreform. Das geordnete Noviziat war für die Orden, was das Tridentinische Seminar für den Weltklerus wurde.

Die Generalkapitel der Bettelorden der Reformzeit enthalten durchweg Verfügungen zur Hebung der Studien: Anstellung von Lektoren in kleineren Konventen⁴⁸⁾, Reform des Studienbetriebes in den Generalstudien. Vielfach wird geklagt, daß die akademischen Grade nicht an einer Universität oder nach vorausgegangenem Studium durch die vom Papst dazu bevollmächtigten Generale erworben werden, sondern von anderen dazu berechtigten Autoritäten ohne entsprechende Qualifikation erschlichen oder auch von schwachen Generalen als bloße Auszeichnung verliehen und dadurch entwertet werden. Bei den Karmeliten sagte das Generalkapitel von

44) An. Aug. IX 66.

45) Wessels I 375; An. Aug. IX 67; MOServ. VI 71; MOPH IX 314. 343, X 7; Wadding XVIII 271.

46) An. Aug. IX 65: 11 bzw. 18 J.; Wessels I 376: 14 J.; MOServ. VI 71: wenn unter 15 J., Erlaubnis des Generals notwendig; Wadding XVIII 271: 16 J.; nach MOPH X 15 sind in der römischen Vikarie binnen 15 Tagen alle Novizen zu entlassen, die noch nicht ins zwölfte Jahr eingetreten sind.

47) MOPH IX 314. 48) MOPH IX 316. 348; Wadding XVIII 283.

1503, es gebe fast mehr Graduierte als einfache Brüder! Audet beraubte daher kurzerhand alle seit dem Jahre 1513 Promovierten, die ihre Grade nicht nach Maßgabe der Konstitutionen erlangt und Beweise ihres wissenschaftlichen Könnens abgegeben hätten, ihrer Privilegien; abgesehen von den Studienhäusern, soll in jedem Konvent mit 8 Priestern ein Lektor für Casus conscientiae, in jedem mit 12 Priestern ein Regens für theologische Vorlesungen angestellt werden⁴⁹⁾. Das schon mehrfach erwähnte Generalkapitel der Augustiner in Neapel (1539)⁵⁰⁾ richtete an Seripando die Bitte, nur solche mit den Graden zu schmücken, die vorher auf ihre Qualifikation geprüft worden seien, und beseitigte mehrere ihrer Privilegien (z. B. eigene Kapellen und eigene Diener zu haben); die folgenden Generalkapitel kämpften gegen den Mißstand an, daß die Magister Stellen als Professoren und Haustheologen annahmen, an den Ordensstudien aber nicht lehren wollten. Das Generalkapitel der Serviten von 1548 regelt bis ins einzelne die Bedingungen, unter denen die akademischen Grade zu erwerben sind⁵¹⁾. Das Kapitel der Dominikaner von 1536 verlangt von den *per viam brevis* Promovierten die Bestätigung durch das Generalkapitel und setzt als Mindestalter für die Erlangung des Magisteriums der Theologie dreißig Jahre fest⁵²⁾.

Im Zuge der Studienreform lag es, daß die Professoren an den Ordensschulen und Universitäten von neuem auf die Ordenslehrer verpflichtet wurden, und daß sich mehrfach das Bestreben zeigt, ihre Schriften neu herauszugeben. Das Kapitel der Dominikaner in Salamanca 1551 schärfte den Professoren ein, sich streng an die Lehre des hl. Thomas und seine Kommentatoren Capreolus und Cajetan zu halten, *relictis propriis fantasiis*, und ohne die Schüler zum Nachschreiben zu zwingen⁵³⁾. Das Generalkapitel von Neapel (1539) schrieb für die Augustinereremiten die Lehre des Aegidius Romanus und subsidiär die des hl. Thomas vor⁵⁴⁾; der General Christophorus von Padua begann, einem Plane seines Vorgängers Seripando entsprechend, eine Aegidiusausgabe und druckte das Milleloquium D. Augustini. Die Karmeliten beschlossen 1524, die Schriften ihrer Ordenstheologen Johannes Baconis und Michael von Bologna herauszugeben; 1532 heißt es, daß der Regens des Studiums von Paris die Bücher der Ordenslehrer vortragen und korrigieren

49) Wessels I 321. 376; Konstitutionen c. 1 n. 5. 50) An. Aug. IX 124. 152.

51) MOServ. VI 69. 52) MOPH IX 259. 295 f. 53) MOPH IX 316 f. 343.

54) An. Aug. IX 62. 67.

solle⁵⁵⁾. Für die Franziskaner bestimmte das Generalkapitel von 1541, daß an jedem Generalstudium ein Professor Bonaventura, der andere Scotus lesen solle⁵⁶⁾.

Auch in Deutschland setzte sich allmählich die Ansicht durch, daß die ungenügende Betreuung des Nachwuchses und die unzureichende theologische Bildung einen wesentlichen Anteil am Niedergang der Orden hatten, und es ist sehr charakteristisch für das Gefühl der eigenen Schwäche, daß man sich nach Hilfe aus Italien und Spanien umsieht. Der Dominikaner Barth. Kleindienst stützt in seiner auf dem Provinzkapitel (1558) in Gemünd gehaltenen Rede^{56a)} diese seine Überzeugung durch je 15 Beobachtungen bzw. Argumente (z. B. die Vernachlässigung der Klausur in den Noviziaten, so daß die jungen Ordensleute durch Umgang mit ungeeigneten Menschen und Büchern verderbliche Ansichten über den Ordensstand in sich aufnehmen; den Mangel an geeigneten Lehrkräften) und zeichnet drei Wege als gangbar vor: Weil es zu kostspielig ist, eine größere Anzahl junger Brüder nach Bologna oder Salamanca zu schicken, soll man entweder in Dillingen für die oberdeutsche Dominikanerprovinz ein Kolleg errichten und durch den Verkauf der verlassenen oder schwach besetzten Konvente finanzieren, o d e r aber durch Berufung von Patres aus Niederdeutschland, Italien, Spanien oder Frankreich die Konvente selbst auffrischen und mit religiös-seelsorglichem Eifer erfüllen o d e r, wenn auch dieser Weg als zu schwierig erscheint, wenigstens einen Konvent durch Berufung trefflicher Patres aus der ganzen Provinz von Grund auf reformieren und durch wöchentliche Disputationen u. dgl. auf ein solches Niveau bringen, daß von ihm die Reform der ganzen Provinz ausgehen kann.

Die Idee des „Kollegs“ als einer Pflanzschule der Ordensdisziplin und theologischen Bildung, die Anerkennung der Überlegenheit der Ordenszweige in den romanischen Ländern verraten den spanischen Einfluß, unter dem Kleindienst sechs Jahre hindurch als Schüler Pedro Sotos gestanden hat; sie lehren aber zugleich, daß das Eindringen romanischer Elemente in das deutsche Ordensleben

55) Wessels I 376. 392. Des ersteren Sentenzenkommentar und Quodlibeta wurden tatsächlich in Venedig 1527 gedruckt.

56) Holzapfel, Handbuch 557.

56a) Die Triplex ratio gedr. bei A. Dressel, Vier Dokumente aus römischen Archiven² (Berlin 1872) 69—90; über Kleindiensts Leben N. P a u l u s, Die deutschen Dominikaner 266—280.

im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert nicht aufoktroyierte Überfremdung, sondern herbeigewünschte Blutauffrischung war, die möglich war, weil die Bettelorden und die im Jahrhundert der Glaubenspaltung neu entstandenen Orden eine straff zentralisierte Leitung besaßen.

Denn alle Reformen, vor allem aber die Durchführung der Observanz, hatten angesichts der verwirrten Rechtsverhältnisse nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn eine starke Zentralgewalt vorhanden war. Nur eine solche war auch imstande, in den häufigen Konflikten mit den Laiengewalten, den Bischöfen und der Inquisition die Rechte der Orden zu verteidigen. In dieser Zeit, in der der hl. Ignatius von Loyola den am stärksten zentralisierten Orden gründet, geht deshalb auch durch die Bettelorden die Tendenz zur Zentralisation. Je mehr die Observanz im Gesamtorden Boden gewann, desto mehr verloren die Observantenkongregationen das Recht auf ihre Sonderexistenz.

Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Franziskanerorden ein. Dort hatte die Trennung der Observanten und Konventualen auf dem Capitulum generalissimum 1517 den langen, bis in die Gründungszeit hinaufreichenden Streit um die Regelinterpretation sistiert. Die Observanten konnten geltend machen, daß die damals getroffene Regelung ihre Richtung bevorzuge, und in diesem Sinn faßte sie beispielsweise auch Egidio von Viterbo auf⁵⁷⁾. Anders verlief die Entwicklung in den übrigen Bettelorden. Bei den Dominikanern war durch drei aus der Lombardischen Kongregation hervorgegangene Generale, Cajetan, Sylvester und Butigella der Observantismus gewaltig gefördert worden; unter dem letzteren wurden durch einen Eingriff des Papstes — der vielleicht durch den Protektor veranlaßt war — die über ganz Italien verbreitete Lombardische Kongregation und die von S. Marco in reformierte Provinzen verwandelt und dem General ganz unterworfen, während die Konventualen in Kongregationen zusammengeschlossen, also in die Ausnahmestellung zurückgedrängt wurden⁵⁸⁾. In dieser Regelung kam zum Ausdruck, daß nun der Observantismus nicht mehr Ausnahme, sondern Regel war. Im Karmelitenorden zogen sich die Kämpfe Audets mit der Mantuanerkongregation bis Ende der dreißiger Jahre hin, wo sie durch die Intervention des Kardinals Ridolfi durch einen Vergleich beigelegt wurden; der Generalvikar

57) Martène-Durand III 1266.

58) Ripoll-Brémond IV 488 ff., 493 f., 507 f., 552 f.; Mortier V 288 ff.

dieser Kongregation durfte sich von nun an nicht mehr *Vicarius generalis ord. Carm. de observantia* nennen⁵⁹⁾. Die Kongregationen im Orden der Augustinereremiten besaßen keine einheitliche Stellung. Die von Genua z. B. wurde fast wie eine Provinz behandelt. Weitgehende Unabhängigkeit vom General besaßen dagegen die sehr ausgedehnte Lombardische Kongregation und die kleine Kongregation von Lecceto bei Siena, die in Privilegienkommunikation standen. Seripando, selbst aus der Observantenkongregation von San Giovanni a Carbonara hervorgegangen, erreichte nach langem Kampfe, daß sie auf die Konstitutionen von 1550 verpflichtet und ihre Generalvikare der Bestätigung durch den General (anstelle der bisher üblichen apostolischen Konfirmation) unterworfen wurden. Die Eingliederung der beiden Kongregationen macht auf den ersten Blick nur den Eindruck einer kleinen Verfassungsänderung; sie ist aber in Wirklichkeit ein Sieg der Reform und des sich zwangsläufig durchsetzenden Einheitsgedankens.

III. Ideen und Projekte der Reformliteratur.

Die Reformbestrebungen innerhalb der Bettelorden, die wir nach ihren Hauptvertretern und ihren Grundgedanken skizziert haben⁶⁰⁾, trugen entscheidend dazu bei, daß die durch die Reformation herbeigeführte Krisis diese typischen Produkte des Hochmittelalters nicht in ihrem Bestande bedrohte. Sie brachten Gedanken zur Ausführung, die in der Reformliteratur des 15. Jahrhunderts längst diskutiert worden waren. So hatte z. B.⁶¹⁾ Pierre d'Ailly es als erste Bedingung der Observanz bezeichnet, daß der gemeinsame Tisch durchgeführt werde, und Andreas v. Escobar hatte auf dem Basler Konzil mit aller wünschenswerten Klarheit herausgearbeitet, auf welchen Wegen das Gemeinschaftsleben in den Bettelorden sowohl wie in den alten Mönchsorden wiederhergestellt werden könne (Verzicht auf Sondereigentum, Aufhebung der Scheidung zwischen Abts- und Prioratsgütern u. s. f.), hatte Heraufsetzung des Profößalters bei den Bettelorden auf 30 Jahre und, nach Maßgabe der Einkünfte, Anstellung von Grammatiklehrern und Entsendung von Studenten auf die Generalstudien gefordert,

59) Bull. Carm. II 82 ff.

60) Eine gute Zusammenfassung der Reformideen, entwickelt aus den Quellen zur Geschichte der Dominikanerprovinz Saxonia, bei G. M. L ö h r, Die Kapitel der Provinz Saxonia im Zeitalter der Glaubensspaltung (Leipzig 1930) 31*—38*.

61) J. G e r s o n, Opp. ed. D u p i n III 212.

um dadurch die Qualität des Nachwuchses und den Bildungsstand zu heben. Aber er war bei diesen Postulaten nicht stehengeblieben. Unter dem Eindruck der verwirrenden Vielheit der im Mittelalter entstandenen Orden forderte er größere Vereinheitlichung des gesamten Ordenswesens in drei Regelfamilien, die denselben Habit tragen und das gleiche Offizium zu beten hätten: eine benediktinische, eine augustinische, eine franziskanische Familie⁶²). Vereinheitlichung also, aber unter Wahrung der Grundtypen.

Schon längst vor ihm hatte Pierre d'Ailly eine solche Vereinheitlichung zugleich mit einer zahlenmäßigen Beschränkung verlangt: die übergroße Vielheit der Orden schaffe lediglich eine unübersichtliche Fülle von Lebensordnungen und oft unnötige Spannungen; die Zahl der Bettelordensklöster belaste die Gesamtheit und beeinträchtige die Einkünfte der karitativen Anstalten, die das erste Recht auf Almosen besäßen. Baulich oder moralisch verfallene Klöster seien mit anderen zu vereinigen, Frauenklöster nur dann aufrechtzuerhalten, wenn sie genügend Einkünfte besäßen, daß sie unter Wahrung der Klausur (d. h. ohne Bettel) auszukommen vermöchten⁶³). Diesen radikalen Vorschlägen Aillys und Escobars lag die richtige Einsicht zugrunde, daß die Kirche selbst die Aufgabe habe, unter Wahrung des geschichtlich Gewordenen und einer gewissen Mannigfaltigkeit eine verwirrende Vielheit der Typen und ein quantitatives Überwuchern zum Schaden der Ordensidee zu verhindern und damit nicht zu warten, bis andere Faktoren unsachgemäß und rücksichtslos, durch wirtschaftliche Erwägungen veranlaßt eingreifen würden. Die Warner drangen nicht durch, wenn auch ihr Ruf nicht ganz ungehört verhallte. Denn während die aus den episodenhaften Reformberatungen unter Alexander VI. hervorgegangenen Proponenda⁶⁴) nur einige besonders schädliche Auswüchse (z. B. das Apostatenunwesen, die von Kardinälen ausgestellten litterae familiaritatis, kraft deren Ordensleute außerhalb des Klosters lebten) abschneiden, die Verfassung verbessern (durch einheitliche Festsetzung der Amtszeit sämtlicher Obern auf drei

62) Conc. Basiliense ed. J. Haller I 226 ff.

63) Gerson, Opp. III 211 ff. Gegen die Vielheit der Orden wird auch in dem angefangenen Reformtraktat (Conc. Constantiense ed. Finke-Hollnsteiner II 587, 591) Stellung genommen. Die zahlreichen in den Konzilspredigten enthaltenen Bemerkungen über das Kommendenwesen, die Exemtion u. s. f. sind bei P. Arendt, Die Predigten des Konstanzer Konzils (Freiburg 1933) 221—226, 239—243 zusammengestellt.

64) Vat. lat. 3883, 137r—138v. Näheres über diese Episode bei Pastor III 1, 458 ff.

Jahre, Unterstellung der Observanten unter die Generale) und vor allem das Profeßalter auf 18 Jahre festsetzen wollten — lauter an sich betrachtet heilsame Vorschläge — ging unter Julius II. in Rom das Gerücht, der gewaltige Papst wolle der Vielheit und Uneinigkeit der Orden mit einem Schläge ein Ende machen. Damals entwickelte Kardinal Nicolo Fieschi in einem Gespräch mit Kardinal Oliviero Carafa den an Escobar erinnernden Plan, alle monastischen Orden in einen, die seelsorgetreibenden in zwei zusammenzufassen. Etwas später, etwa unter Klemens VII., griff Kardinal Trivulzio den Gedanken von neuem auf. Er gedachte die finanzielle Grundlage dieser radikalen Änderung in der Weise zu schaffen, daß das gesamte Vermögen der Orden zusammengelegt und mit der einen Hälfte der neugeschaffene, beschauliche Mönchsorden, mit der anderen die beiden Seelsorgsorden dotiert würden, wodurch zugleich dem vielfach verhaßten Terminieren ein Ende gemacht würde. Der monastische Orden sollte sich der Wissenschaft widmen und die Ausbildung des höheren Klerus in die Hand nehmen⁶⁵).

Nicht weniger radikal als dieser von Fieschi und Trivulzio entwickelte Plan war der des Kardinals Guidiccione, niedergelegt in dem ungefähr 1538 für Paul III. verfaßten Reformtraktat *De ecclesia*⁶⁶). Auch ihm ist es um die Vereinheitlichung des Ordenswesens auf der Grundlage der drei Vota zu tun: wie Petrus der Patron des Weltklerus ist, so soll Paulus der der Ordensleute werden. In Regel, Lebensordnung, Kleidung, Lehre sollen alle gleich sein. Auch Guidiccione denkt an einen Ausgleich der materiellen Güter zwischen den reichen alten und den Bettelorden; mit der Beseitigung der Armut der letzteren werde auch die schlimme Käuflichkeit fallen. In seinem Traktat *De conciliis* schränkt derselbe Kardinal seinen Vorschlag dahin ein, von monastischen Orden nur die Benediktiner und Zisterzienser, von Bettelorden die Dominikaner und Franziskaner und außerdem einen Ritterorden bestehen zu lassen.

Der Gedanke, durch radikalen Schnitt das gesamte Ordenswesen zu vereinheitlichen, fand einige Jahre später noch einen Befürworter in dem bekannten Bischof Nausea von Wien. In seinen *Miscellanea* (1543) rät er Paul III., der Uneinigkeit unter den Bettelorden sowie der Ungleichheit ihrer Lebensordnung ein Ende zu be-

65) Der Bericht über dieses Gespräch findet sich im Römerbriefkommentar J. Sadoletos, Opp. IV 324 ff. In Frankreich vertrat ähnliche Gedanken die Reformkommission von 1493, Imbart de la Tour, Origines II 207.

66) CT XII 250 f.; Tacchi Venturi² I 2, 208 ff.

reiten dadurch, daß man sie entweder aufhebe oder doch vermindere und auf ihre Konvente verweise, die sie nur zum Studium verlassen dürften⁶⁷⁾. Selbst in der milderen Form kommt der Vorschlag Nauseas auf eine Änderung des bisherigen Charakters der Bettelorden hinaus.

Hält man neben diese radikalen Reformvorschläge aus dem Schoße der Reformbewegung die einschlägigen Partien der Reformschrift Luthers an den christlichen Adel^{67a)}, so wirken diese — abgesehen von der Stellung zu den Gelübden — keineswegs als extrem revolutionär: Die Verringerung der Zahl der Ordensniederlassungen, um den Bettel einzuschränken, die Vereinheitlichung des Ordenswesens überhaupt durch Zusammenlegung von Orden — das waren Forderungen, die man längst bei Escobar und Ailly gelesen hatte, und wenn Luther verlangte, daß Ordensleute weder predigen noch Beichte hören sollten, außer wenn sie durch die Bischöfe, Gemeinden oder Obrigkeiten berufen seien, so steht er in einer Linie mit den auf dem fünften Laterankonzil und später auf dem Trienter Konzil erhobenen Forderungen zahlreicher Bischöfe, daß die Seelsorgstätigkeit der Regularen unter Aufhebung der Exemtionen ausschließlich im Auftrag und unter der Aufsicht der ordentlichen Träger der Seelsorge zu geschehen habe.

Oliviero Carafa hatte Recht, wenn er den radikalen Vereinheitlichungstendenzen Fieschis widersprach. Sie verletzen nicht nur wohlerworbene Rechte, sie waren auch praktisch undurchführbar. Aber sie waren ein Fanal, das die Stimmung in führenden kirchlichen Kreisen beleuchtete. Wie mußte es um die Sache der Orden stehen, wenn solche Pläne überhaupt zur Debatte gestellt werden konnten! Nicht so weit ausladend, aber darum umso bemerkenswerter sind die Vorschläge, die unter dem Pontifikat Hadrians VI. ein im Ordensleben und in der Ordensleitung so erfahrener Mann wie Kardinal Cajetan dem Papste unterbreitete⁶⁸⁾. Er rückt von den auf eine mechanische Vereinheitlichung des Ordenswesens abzielenden Plänen ab, aber auch er glaubt nur durch einen ausgiebigen Aderlaß die Krankheit heilen zu können. In sämtlichen Bettelorden sollen die Konventualen unterdrückt werden; ein päpstlicher Generalkommissar, der das Recht hat, Unterkommissare zu ernennen, ist mit der Durchführung der Maßregel zu betrauen. Die guten Elemente unter den Konventualen — denn daß es solche gibt

67) CT XII 407 ff.

67a) WA VI 438 ff.

68) CT XII 37 f.

und umgekehrt unter den Observanten schlimme, weiß Cajetan ganz genau — sind unter die Observanten einzureihen. Die so eintretende Verminderung des Personalbestandes der Orden wäre aus vielen Gründen zu begrüßen; z. B. würde die so eintretende Verminderung der Zahl der Stillmessen in den großen Ordenskirchen die Wertschätzung des Meßopfers erhöhen.

Der Frage, was mit den „verlorenen Haufen“ der ausgeschlossenen Konventualen zu geschehen habe, ist Cajetan nicht näher getreten. Hier klafft eine Lücke in seinem Gedankengang. Sie wird geschlossen in der einflußreichsten Reformschrift, die während der ganzen Reformationszeit auf katholischer Seite entstanden ist: im *Consilium de emendanda ecclesia*⁶⁹⁾. Einer ihrer Väter, Carafa, hatte schon im Jahre 1531, gestützt auf seine Erfahrungen bei der Reform der Franziskaner in Venedig, die Meinung ausgesprochen, es gäbe keinen anderen Weg zur Reform der Regularen als den, die verrotteten Teile einfach fallen zu lassen, die guten dagegen zu fördern⁷⁰⁾. Dementsprechend steht an der Spitze der die Orden betreffenden Vorschläge des *Consilium de emendanda ecclesia* die Forderung: die Konventualenzweige aller Bettelorden sind durch das Verbot von Neuaufnahmen allmählich zu unterdrücken. Die Verfasser der Schrift waren sich darüber klar, daß ein solcher Aderlaß zwar zur Gesundung des Ordenswesens beitragen konnte, für sich allein aber keineswegs genügend war. Sie fügten daher einige Richtlinien für eine Ordensreform hinzu, in denen die tiefsten Wunden berührt waren: Die in der Außenseelsorge beschäftigten Beichtväter und Prediger sind sowohl durch ihre Oberen als durch die Bischöfe darauf zu prüfen, ob sie für diese Aufgabe geeignet sind; jegliche Seelsorgsbeziehung zwischen Konventualen- und Nonnenklöstern sind zu lösen, diese den Bischöfen oder anderen kirchlichen Oberen zu unterstellen; Apostaten, d. h. Regularen, die ohne Erlaubnis ihrer Oberen außerhalb der Klöster und Konvente leben, dürfen nicht vom Tragen ihres Ordenskleides dispensiert werden oder Benefizien und andere Verwaltungsstellen erhalten.

In diesen Richtlinien waren in der Tat die umstrittensten Punkte und die am meisten zu beklagenden Mißstände im Schoße der Bettelorden berührt. Häufige Skandale in den von Konventualen betreuten Nonnenklöstern führten dazu, daß diese unter andere geistliche Leitung, in erster Linie unter die Bischöfe kamen; weitschauende

69) CT XII 139 ff.

70) CT XII 74 f.

Ordensobere wie Seripando stießen nach Möglichkeit die Leitung der Nonnenklöster aus eigenem Antrieb ab; sie teilten die Ansicht des hl. Ignatius, daß daraus dem Orden nur Gefahren erwachsen könnten. Der Streit der Regularen mit den Ordinarien um die Zulassung zur Predigt, der schon auf dem fünften Laterankonzil soviel Staub aufgewirbelt hatte, und das Exemten- und Apostatenunwesen haben sowohl das Konzil von Trient wie die Träger der Kurialreform in der Folgezeit immer wieder beschäftigt. Während der Verhandlungen über das Predigtdekret wurden seitens der Bischöfe heftige Angriffe gegen die exemten Orden gerichtet; wieder lieferte es Wasser auf die Mühlen der Kläger, daß Regularen sich häufig Ärgernisse und Übergriffe hatten zu Schulden kommen lassen⁷¹⁾. Die Ordensgenerale aber wiesen nicht nur auf die im positiven Recht beruhenden Grundlagen ihrer Forderung, die Sendung und Prüfung der Prediger müsse Sache der Ordensoberen bleiben, hin, sondern stellten auch heraus, daß sie sich als die Hauptträger der eigentlichen Seelsorge ein historisches Recht erworben hätten, das man nicht ohne weiteres schmälern dürfe⁷²⁾. Auch dieses Mal kam der Streit nicht zum Austrag. In den Beschwerden der Bischöfe⁷³⁾ nehmen die Klagen über die seelsorgliche Betätigung der exemten Ordensleute einen breiten Raum ein. In den fortgesetzten Versuchen, das Predigtwesen neu zu ordnen, bildet das Verhältnis der Ordensprediger zu den Ordinarien immer einen besonders heiklen Punkt. Er wird uns bald noch beschäftigen.

Gegen das Exemten- und Apostatenunwesen, dessen tiefere Ursachen die allzu leichte Gewährung gewisser Lizenzen durch die Signatur und noch mehr durch die Pönitentiarie waren, und gegen das schon die *Proponenda* unter Alexander VI. Front machten, hatten die Ordensgenerale fortwährend zu kämpfen⁷⁴⁾. Auf Schritt und Tritt waren ihnen durch apostolische Privilegien, Lizenzen und Konfessionalien die Hände gebunden. Es kam vor, daß Delinquenten, wenn sie zur Verantwortung gezogen wurden, dem erstaunten Oberen eine Bulle der Pönitentiarie vorlegten, durch die sie von

71) CT V 121, 136—140. 72) CT I 78, 20 ff.; XII 577 f.; s. auch unten Anm. 91.

73) CT V 841; XII 584, 588 f., 593, 596 f.

74) MOPH IX 305, 315; Ripoll-Brémond IV 491 ff., 589, 614 ff.; V 33 f.; Wadding XVIII 410 ff., 430 ff.; XIX 477 ff., 496 ff.; Empoli 226 ff., 279 ff.; Wessels I 399 ff., 411; Bull. Carm. II 77—81; drei Breven an den Observantengeneral Pisotti und den Karmelitengeneral Audet im Archivio della Soc. Rom. di storia patria XV (1892) 114 ff.

seiner Strafgewalt eximiert wurden. Der Wirrwarr ähnelte demjenigen, den uns die *Impedimenta residentiae* der Bischöfe enthüllen. „Dahin war es gekommen,“ schreibt 1558 angesichts der Reformen Pauls IV. der Advokat Mandosi⁷⁵⁾, „daß zahllose Mönche ohne Scham ihr Ordenskleid und ihre Ehre, ja vielmehr ihren Ordensstand und Gott selbst wegwarfen, alles ungestraft tun zu können glaubten; weltliche Benefizien ohne und mit Seelsorge, ja Kollegiatkirchen und selbst Kathedralen, sogar die Kurien der Prälatten waren voll von diesen Apostaten und Ungeistern.“ Es war ohne weiteres klar, daß eine Lizenz wie die von der Signatur an Nonnen erteilte *quod in domo patris sui vel fratris donec vixerit extra monasterium permanere possit*⁷⁶⁾, zu den schlimmsten Mißständen führen konnte. Es bedurfte der drakonischen Maßnahmen Pauls IV., um zunächst die Wucherung abzuschneiden⁷⁷⁾, die Wurzel des Übels beseitigten erst die Reformen der Signatur und der Pönitentiarie unter Paul IV. und den beiden Pius.

Das hohe Ansehen des *Consilium de emendanda ecclesia* hatte zur Folge, daß seine Gedanken in den Kreisen der kirchlichen Reformpartei, wenigstens soweit sie außerhalb der Orden standen, fast allgemein angenommen wurden. So beruft sich z. B. Franciscus Vargas in seinem Kampfe gegen die Vielheit der Orden, vor allem der neuen, und gegen die Begünstigung der Apostaten und Exemten auf die *cardinales en la reformacion*⁷⁸⁾. Dennoch hatte die Reformschrift eine schwache Seite: Ihr Aufbauprogramm war unzureichend. Nichts stand in ihr davon zu lesen, wie die junge Generation der Ordensleute zu formen und mit den Idealen des Ordenslebens zu erfüllen sei, Novizenerziehung, Profefalter, wissenschaftliche und aszetische Bildung — alle diese Themen sind in ihr nicht berührt. Diese Einseitigkeit dürfte dem Geist ihres Haupturhebers entsprechen, dessen Stärke drakonische Strenge, dessen Schwäche das mangelnde Verständnis für die geduldige Arbeit des Gärtners, für planmäßige Erziehung und Förderung der geistigen Wurzeln der

75) Qu. M a n d o s i, Signaturae gratiae praxis (Romae 1559) 95.

76) M a n d o s i 96.

77) Bull. Rom. VI 538 ff., auch Bull. Carm. II 109 ff.; vgl. P a s t o r VI 475 ff. Über die Schwierigkeiten der Durchführung RQ XLI (1933) 231 f.; S a n t a r e m, Relações XIII 36, 42; aus M a n d o s i 69 kann man entnehmen, daß die Privation der Regularen von Saecularbenefizien, die sie besaßen, auch von Kanonisten als unrechtmäßig angegriffen wurde.

78) T e j a d a y R a m i r o, Colección de canones IV 712, 715.

Reform war. Es genügte nicht, zu brennen und zu schneiden; es bedurfte langer liebevoller Pflege, um die Krankheiten des Ordenslebens zu heilen.

IV. *Das brachium saeculare.*

Der Überblick über die praktischen Reformbestrebungen innerhalb der Bettelorden in den letzten Jahrzehnten vor dem Tridentinum und über die gleichzeitigen Reformprojekte zeitigt ein kirchengeschichtlich wichtiges Ergebnis: Beide führen in wesentlichen Punkten die Gedankengänge und die praktische Arbeit des 15. Jahrhunderts weiter. Wie auf anderen Gebieten⁷⁹⁾ die Reform des 16. Jahrhunderts in überraschendem Ausmaße an die Gedankengänge der älteren Reformbewegung aus der Zeit der Reformkonzilien anknüpft, so auch auf diesem. Dennoch führt keine gerade Linie von Konstanz nach Trient. Das Gebahren der Kurie des Renaissancepapsttums hat die vorhandenen Mißstände vertieft. Die Satire der Humanisten hat die Achtung vor dem Ordensstand zu untergraben begonnen. Endlich hat die Glaubensspaltung neue, furchtbare Gefahren heraufbeschworen, denen einzelne Orden fast zu erliegen drohten. Die Päpste des 15. Jahrhunderts hatten die Selbsthilfe nicht energisch genug gefördert; schon gar nicht hatte man sich entschließen können, radikale Eingriffe, wie sie manche Reformer verlangten, vorzunehmen. Jetzt wurde aus dem religiös-ethischen und dem politisch-wirtschaftlichen Bereich Idee und Existenz der Orden zugleich angegriffen, und wenn es nur in Deutschland zur Katastrophe kam, so wissen wir doch nur zu gut, daß die öffentliche Meinung auch in Italien und Frankreich unverkennbar ordensfeindliche Züge aufwies. In dieser Notlage gewann der andere Faktor, den wir schon lange vor der Glaubensspaltung an der Arbeit sahen, erhöhte, ja bedrohliche Bedeutung: der weltliche Arm.

Es kann sich in diesem Zusammenhang nicht um die theoretischen Grundlagen des Laieneinflusses auf die Ordensreform handeln. Sie sind zu eng einerseits mit dem Gedanken der christlichen Obrigkeit und andererseits mit der Entstehung des modernen Staatsgedankens verbunden, mit viel zu wichtigen Vorgängen also, als daß sie im Vorübergehen erschöpfend behandelt werden könnten. Nur die Wege und die Reichweite des tatsächlichen Einflusses stehen hier in Frage. Sie sind — selbstverständlich, können wir sagen — je nach dem Verhältnis von Staat und Kirche, das während des

79) Für die Kardinalsreform vgl. RQ XLIII (1935) 87 ff.

Mittelalters in den Staaten des Abendlandes ausgebildet worden ist, recht verschieden. Das klassische und am übelsten beleumundete Beispiel eines brutalen Eingriffes ist die Unterdrückung der englischen Klöster durch Heinrich VIII.⁸⁰⁾ Ihr waren jedoch schon im 14. und 15. Jahrhundert ähnliche Maßnahmen englischer Könige, in den 1520er Jahren solche des Kardinals Wolsey in seiner doppelten Eigenschaft als apostolischer Visitator und Kanzler vorausgegangen. Um die Mittel für die Verwirklichung seiner Pläne zu gewinnen, unterdrückte er allein in den südlichen Grafschaften 29 Konvente, und er hatte bereits in Rom die Vollmacht zur Aufhebung aller Klöster, die nicht 12 Insassen zählten, erlangt, als er stürzte. Weiter ist zu beachten, daß Heinrich VIII. nur deshalb den großen Wurf wagen konnte, weil er den Wünschen der führenden Schichten, vor allem der Grundbesitzer, entsprach.

Wenn Melanchthon 1534 in seinem *Consilium Gallis scriptum* riet, die Klöster mit päpstlicher oder königlicher Ermächtigung in Schulen zu verwandeln⁸¹⁾, so konnte er sich auf Theorie und Praxis des 15. Jahrhunderts berufen; war doch z. B. eine weltberühmte Bildungsstätte wie das Magdalenenkolleg in Oxford 1459 mit päpstlicher Genehmigung aus den Gütern eines Augustinerpriorats dotiert worden. Neu aber war die Eigenmächtigkeit, mit der die Territorialherren im protestantischen Deutschland über die Kirchengüter verfügten, und zugestandenermaßen keineswegs immer zum gemeinen Besten⁸²⁾. Neu und nicht dagewesen war die kirchenfeindliche Propaganda, deren Früchte, die Entvölkerung mancher Klöster und die Abwendung der Volksgunst von ihnen, dem weltlichen Arm die Möglichkeit gaben, den Hebel anzusetzen.

Die Eingriffe Heinrichs VIII. und der protestantischen deutschen Fürsten in das Ordenswesen waren alles andere als eine Reform; sie waren tödliche Schläge gegen seinen Bestand. Anders stand es mit den Maßnahmen katholischer Fürsten. Die rücksichtslose Art zwar, mit der die französischen Könige die zahlreichen wohlhabenden Klöster ihres Landes zur Dotierung ihrer Beamten und noch

80) Hiefür ist außer dem großen Werke von Gasquet vor allem die in Anm. 1 genannte Arbeit von Constant zu vergleichen. Viele wertvolle Angaben auch bei W. Holtzmann, Papsturkunden in England I (Berlin 1930) 7 ff.

81) Corp. Ref. II 761.

82) Vgl. H. Hermelink-W. Maurer, Reformation und Gegenreformation (Tübingen 1931) 136 ff.; über die Dotierung von Schulen 155; Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes III¹⁹⁻²⁰ 873 ff.

ganz anderer Personen ihres Hofes benutzten⁸³), war im Effekt nicht weit von jenem Vernichtungskampf entfernt; allerdings traf sie mehr die alten als die Bettelorden. Aber es gab katholische Fürsten und Stadtoberkeiten, die zweifellos aus wirklicher Reformabsicht in das Ordenswesen eingriffen. Am weitesten ging in dieser Hinsicht die Krone in Portugal. Sie sorgte — immer mit Genehmigung des Papstes — für die Einsetzung von Ordensvisitatoren, und es genügt, in den Berichten der jeweiligen portugiesischen Oratoren in Rom, die im *Corpo diplomatico Portuguez* gesammelt sind, zu blättern, um das Ausmaß des Staatskirchentums in diesem katholischen Musterlande zu ahnen. Für Italien haben wir allein aus dem Generalat Seripandos eine ganze Reihe von Fällen, wo italienische Fürsten (z. B. Cosimo von Florenz) und Stadtoberkeiten die Reform von Konventen verlangen^{83a}). Noch häufiger kommt es vor, daß die letzteren sich aus eigener Machtvollkommenheit in die inneren Angelegenheiten der Konvente einmischen und vor allem durch die Konservatoren Einfluß auf die Finanzverwaltung ausüben⁸⁴).

Fast von selbst verstehen sich die Eingriffe des *brachium saeculare* im Notstandsgebiet der Orden, in Deutschland. Herzog Georg von Sachsen, der bereits vor dem Ausbruch der religiösen Wirren sich wiederholt an die Kurie um Vollmacht zur Klostersvisitation gewandt hatte, ließ 1535 die Klöster seines Territoriums durch zwei weltliche Räte visitieren und nahm die von seinen Kommissaren verfügten Maßnahmen (darunter die Absetzung zweier Äbte) auch dann nicht zurück, als die Prälaten seines Territoriums eine Eingabe an ihn richteten und gemeinsam mit dem Bischof von Merseburg (1538) protestierten; nur wurde den weltlichen Räten ein geistlicher beigegeben. Die positiven Reformvorschläge, die Bischof Sigismund

83) Zahlreiche Beispiele bei L. R o m i e r, *Le royaume de Cathérine de Médicis* II (Paris 1924) 101 ff.

83a) Vgl. H. J e d i n, *G. Seripando I* (Würzburg 1937) 256.

84) Die näheren Hinweise bringe ich in meiner Arbeit über Seripando, doch ist auf diesem Gebiet noch so gut wie alles zu tun. Es ist eine der dringenden Aufgaben der italienischen Kirchengeschichte, den Einfluß der Laien auf die kirchlichen Verhältnisse vor dem Tridentinum, insbesondere das Insitut der Konservatoren, zu erforschen. Reiches Material bieten außer den Ordensarchiven, die Briefwechsel der Kardinäle, an die sich die Stadtoberkeiten zu wenden pflegten, z. B. die Anziani von Reggio an Morone 28. 10. 1558 (Vat. Archiv *Concilio* 2, 85): Haben die Klausur der Nonnenklöster verschärft und die sich dagegen verfehlenden Dominikaner aus der Stadt vertrieben.

von Merseburg auf der Prälatenversammlung von 1538 vortrug, gingen in der Richtung des Melanchthonschen Vorschlages von 1534: „In schwach besetzten Klöstern sind Knabenschulen zu errichten, deren Zöglinge aber nicht vor dem 20. Lebensjahre zur Ablegung der Gelübde veranlaßt werden dürfen; aus den Erträgnissen gänzlich verlassener Klöster dotiere man eine Burse in Leipzig für mittellose Theologiestudenten⁸⁵⁾.“ Selbstverständlich spielte auch bei den katholischen Fürsten die Finanzgebarung der Klöster und letztlich die finanzielle Ausbeutung der Güter für staatliche Zwecke eine große Rolle. Z. B. beanspruchte Herzog Wilhelm von Jülich das Aufsichtsrecht über die Klostersgüter und wies seine Räte in der Instruktion vom 16. September 1559 an, sich bei der Visitation der Klöster nach ihren Gülten, Renten u. dgl. zu erkundigen. Aber die Prätionen des *brachium saeculare* gingen wesentlich weiter⁸⁶⁾.

Eine rege Aktivität in Sachen der Klosterreform entfaltete Ferdinand I. in seinen Erblanden⁸⁷⁾. Nicht nur, daß er in einer Instruktion von 1549 mit aller Entschiedenheit seine landesherrlichen Rechte auf das Klostersgut (d. h. Steuern) betonte. Bereits im Jahre 1528 ließ er bei der Klostervisitation auch nach der kirchlichen Ordnung, z. B. der Spendung der Sakramente, der Abhaltung des Gottesdienstes, forschen. In dem Entwurf einer Denkschrift an den Papst aus dem Jahre 1541⁸⁸⁾ betont er wiederholt, daß er die Abstellung der Mißstände in den Klöstern zu seinen landesherrlichen Rechten zähle; die Visitation von 1544 erstreckte sich dementsprechend auch auf den Lebenswandel der Klosterinsassen. Die große Visitation, die er mit päpstlicher Ermächtigung durch eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Kommission 1561/62 veranstaltete, legte einen Fragebogen zugrunde, der sich über das gesamte äußere und innere Leben der Klöster erstreckte.

85) L. Cardauns, Zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen: Q. F. X (1907) 109 ff.

86) O. R. Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik II 1 (Bonn 1911) 16. Über die im Rahmen der allgemeinen Visitation von 1558 durch eine staatlich-kirchliche Kommission vorgenommene Visitation der bayrischen Klöster siehe A. Knöppler, Die Kelchbewegung in Bayern (München 1891) 42 ff.

87) Für das Folgende Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns I (Prag 1879) 52 ff., 90 ff., 151 ff. G. Eder, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient I (Münster 1911) 66 ff., 151 ff. K. Eder, Glaubenspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525—1602 (Linz 1936) 91 ff.

88) Nuntiaturreportage I. Abt. 6, 284 ff.

Die furchtbaren Zustände, die sich damals den Visitatoren enthüllten, veranlaßten den an der Visitation beteiligten Passauer Offizial Hilling zu der bangen Frage, ob denn die Klöster überhaupt noch willens seien, sich zu reformieren. Sein Bericht rührte auch an einen Punkt, den wir in unserer ganzen bisherigen Untersuchung mit Bedacht zurückgestellt haben. Hilling fordert nämlich, daß der Bischof Aufsichtsbefugnisse über alle Klöster seines Sprengels erhalte.

Es ist bezeichnend für den Niedergang der bischöflichen Gewalt und des bischöflichen Einflusses überhaupt, daß die Bischöfe in den Bestrebungen zur Reform der Orden keine nennenswerte Rolle spielen. Ein beträchtlicher Teil der monastischen Klöster und die Bettelorden waren durch Privilegien bzw. das *Mare Magnum* exempt. Die Bischöfe hatten keine rechtliche Möglichkeit, auf diese Orden, soweit sie keine Seelsorge trieben, einzuwirken. In diesem seit einem reichlichen halben Jahrtausend ausgebildeten Rechtszustand klaffte eine Lücke, die auszufüllen eine der Aufgaben der Trienter Reform war. Denn daß der weltliche Arm so tief in die Ordensreform eingreifen konnte und stellenweise mußte, lag am Fehlen einer örtlich nahen Aufsicht, einer Kontrolle, die unter den damaligen Verhältnissen für die Kurie auch dann noch undurchführbar gewesen wäre, wenn sie den Willen dazu gehabt hätte. Unbeschadet der Selbständigkeit der Orden und der von ihnen vorzunehmenden inneren Reformen galt es, einen Widerstand einzuschalten, der örtliche Mißstände, die zu Störungen der kirchlichen Ordnung führten, anzuzeigen und abzustellen imstande sei.

V. Ansätze zu einer gemeinrechtlichen Regelung unter Paul III. und Julius III.

Hatten schon auf dem fünften Laterankonzil die Bischöfe energisch die Wiederherstellung ihrer Jurisdiktion über die Ordensniederlassungen ihrer Diözesen und Aufhebung, bzw. Einschränkung der Exemption gefordert, ohne Nennenswertes zu erreichen, so lehrten die Ereignisse der Folgezeit, daß die Stärkung der bischöflichen Gewalt, die Durchführung der Residenz und eine sorgfältige Auswahl der Bischofskandidaten nach kirchlichen Gesichtspunkten eine unabweisbare Notwendigkeit jeder Kirchenreform sei. Erregte ein exempter Ordensmann durch seine Predigten oder seinen Lebenswandel Ärgernis, so hatte der Bischof keine Handhabe, um ihn direkt und sofort zur Verantwortung zu ziehen. Es wurde daher

einer der ständigen Beschwerdepunkte der Bischöfe vor und während der ersten Tagungsperiode des Konzils von Trient, daß die Exemtion der Klöster eine schwere Belastung ihrer Hirtentätigkeit bedeute und daß hier Abhilfe geschaffen werden müsse. Die im Zuge der Reformberatungen unter der Ägide Contarinis im Dezember 1540 eingereichten Petitionen der Bischöfe forderten an erster Stelle Aufhebung aller, auch der klösterlichen Exemtionen; die Bischöfe erklärten sich bereit, als Delegaten des Apostolischen Stuhles die exemten Klöster zu visitieren und zu reformieren, und baten, die der kirchlichen Freiheit abträglichen Vollmachten der Konservatoren zu widerrufen⁸⁹⁾. Die darauf konzipierte, aber nicht veröffentlichte Bulle *Superni dispositione consilii*⁹⁰⁾ hob in der Tat die Exemtion der in der Seelsorge tätigen Zisterzienser und Mendikanten auf (n. 1), versprach in Zukunft generelle Exemtionen nur nach Anhörung der Interessierten (n. 2), gar keine mehr an Einzelpersonen zu verleihen (n. 3), und übertrug den Ordinarien als apostolischen Delegaten das Visitationsrecht über die exemten Klöster (n. 19) und die Strafgewalt über exemte Einzelpersonen, also auch über außerhalb der Klöster lebende Ordensleute (n. 25)⁹¹⁾.

Als die Legaten während der ersten Trienter Verhandlungen zur Vorbereitung des Dekretes über die bischöfliche Residenzpflicht die Prälaten aufforderten, ihre Beschwerden einzureichen, war die Exemtion der Regularen wieder einer der wichtigsten Beschwerdepunkte⁹²⁾. Ihre beste Formulierung fanden sie in den *Impedimenta residentiae* des Hieronymus Vida, Bischofs von Albi⁹³⁾: „Ich bin der Ansicht, daß unter den Exemten keine Gruppe der Jurisdiktion der Ordinarien und der kirchlichen Disziplin mehr entgegengesetzt und verhängnisvoller ist als die Regularen. Ungestraft verüben sie sittliche Ärgernisse und streuen Häresien aus, denn sie wissen nur zu gut, daß ihnen die Bischöfe nichts anhaben können.“ Vida schlägt vor, die Strafgewalt der Ordensoberen für Delikte, die innerhalb der Konvente begangen werden und nicht an die Öffentlichkeit dringen, unangetastet zu lassen; alle Vergehen aber, die öffentlich

89) C. T. IV 481 f.

90) C. T. IV 489 ff.

91) Es sei schon hier angemerkt, daß die unter Pius IV. 1560 eingereichten Petitionen der Bischöfe (C.T. VIII 9 f.) nichts Wesentliches über die Regularenreform enthalten.

92) C.T. V 840, 28 ff.; 841, 9 ff.; XII 580, 31 ff.; 584, 25 ff.; 599, 33.

93) C.T. XII 588, 20 ff.

bekannt sind, sollen der Strafgewalt des Ordinarius unterstehen; darüber hinaus sollen ihm die Regularen Gehorsam schulden bei allen großen kirchlichen Veranstaltungen, wie öffentlichen Prozessionen. Was die Spendung des Bußsakramentes angeht, so sind die Bestimmungen des fünften Laterankonzils zu erneuern.

Vida zeichnet hier im wesentlichen die Linie vor, die später in der Regularenreform des Tridentinums eingehalten worden ist. Bald nachdem der Bischof seine *Impedimenta* niedergeschrieben hatte (Juni 1546), hatte es den Anschein, als ob der Kern dieser Forderungen anstandslos durch den Papst bewilligt werden würde. Denn die damals (1. Dezember 1546) entworfene Bulle *Nostri non solum* verlieh den Bischöfen wiederum das Visitationsrecht über die exemten Klöster und die Strafgewalt über die außerhalb der Klöster lebenden Ordensleute⁹⁴). Aber die Zeit war noch nicht gekommen. Auch die Bulle *Nostri non solum* erlangte keine Rechtskraft.

Überhaupt ist während der ersten Tagungsperiode des Trienter Konzils eine gemeinrechtliche Regularenreform nicht zur Beratung gekommen. Reibungsflächen zwischen Ordinarien und exemten Orden traten während der Verhandlungen über das Predigtdekret und die Errichtung von theologischen Lektoraten in Erscheinung, auch wurden mancherlei reformbedürftige Zustände im Schoße der Orden während der Bologneser Beratungen über die Mißbräuche bei der Spendung der Sakramente erwähnt. Aber alle diese Reformanda standen im Zusammenhang mit der seelsorglichen Betätigung der Regularen. Von der Reform der Gemeinschaften als solcher hören wir nichts. Man war sich freilich wohlbewußt, daß sie nötig sei: Massarelli nennt im März 1547 unter den durch das Konzil noch zu erledigenden Reformen die der Orden, besonders der Konventualen⁹⁵). Auch die zweite Tagungsperiode rührte nicht an diese Aufgabe. Ein Jahr nach ihrem Abschluß schrieb einer, der es wissen konnte, der Minorit Musso, an Kardinal Dandino: „Seid sicher, daß ein großes Stück der Kirchenreform geleistet ist, wenn ihr Protektoren die Orden reformiert, die elend verfallen sind“⁹⁶). Aber als Musso diese Worte niederschrieb, war eine von der Kurie ausgehende Regularenreform schon in der Arbeit.

Zu Anfang des Jahres 1553 nämlich wurde unter der Leitung der Kardinäle Maffei und Cervini eine große Reformbulle vorbereitet, in die eine gemeinrechtliche Regularenreform eingebaut werden

94) C.T. IV 505. 95) C.T. XIII 51.

96) Zitiert R.Q. XLI (1933) 225, Anm. 109.

sollte. Der *Reformatio regularium* betitelte Teil enthielt freilich nur einen Teil dessen, was im Rahmen der allgemeinen Reform für die Orden geschehen sollte; mehrere die Regularien angehende Punkte (das Predigtwesen, die Verleihung von Säkularbenefizien an Ordensleute, der Übergang von einem Orden zum andern, die *Licentia standi extra*) waren in anderen Zusammenhängen behandelt. Der erste, von den beiden Kardinälen selbst überarbeitete Entwurf⁹⁷⁾ (= E I) verbot die Einkleidung von Knaben vor dem vollendeten 16., von Mädchen vor dem vollendeten 14., die Ablegung der Profess vor dem 18. bzw. 16. Jahre (c. 1 u. 2) und verlangte für die letzteren eine in Abwesenheit der Angehörigen abgegebene Erklärung über die Freiwilligkeit der Gelübde. Die *ratio legis* wird ausdrücklich angegeben: Es soll den Professoren die in Dispensgesuchen häufige Ausrede abgeschnitten werden, sie hätten unter dem Einfluß von Gewalt und Furcht gehandelt. C. 3 verlangt die Aufgabe jeden Sondereigentums, auch desjenigen, das durch Lehrtätigkeit, Predigt usf. erworben ist, und zwar auch von den Konventualen; ein später wieder getilgter Canon sah, dem Vorschlag des *Consilium de emendanda ecclesia* folgend, die Zusammenfassung der Widerstrebenden in besonderen, zum Aussterben verurteilten Konventen vor. Den Generalen wurde eine baldige Visitation ihrer Orden im Beisein eines päpstlichen Kommissars auferlegt (c. 5), bei der sie aber nicht das Innere der Nonnenklöster betreten dürften, deren Klausur streng zu achten c. 6 vorschrieb. Von größter Bedeutung für eine recht verstandene Gewissensfreiheit war c. 8, durch den eine größere Freiheit in der Wahl der Beichtväter angebahnt werden sollte. Auf Kardinal Maffei zurück ging der Schlußkanon 9, in dem die geheime und freie Wahl der Ordensgenerale, Visitatoren und Äbtissinnen vorgeschrieben und die häufig nachzuweisende Übung, daß der Präsident des Generalkapitels die Stimmen der nicht vertretenen Provinzen durch von ihm ernannte Patres führen ließ, verworfen wurde.

Man kann wirklich nicht behaupten, daß dieser Entwurf ein allseitiges, für die Dauer berechnetes Reformprogramm darstellt. Anknüpfend an die praktische Reformarbeit, die in den Bettelorden geleistet war, sucht er einige in den Orden eingerissene Mißbräuche zu beseitigen, jedoch ohne genügend Positives für den Aufbau zu bieten. Vor allem ist keine Rede von der Einrichtung der Noviziate und der Belebung der Studien; 3 Kanones über den Gottesdienst, die

97) C. T. XIII 254 ff.

im Vorentwurf standen, wurden wieder gestrichen. Inkonsequent war es, wenn den Ordensobern die sorgfältige Auswahl der Beichtväter eingeschärft, die eng damit zusammenhängende Frage der Predigtlizenz aber in einen anderen Zusammenhang verwiesen wurde. Manche die Orden angehenden Reformen standen unter den Bestimmungen über die Dispenspraxis der Signatur und der Pönitentiarie, bei denen man sich teilweise genau an die in der Taxliste Klemens VII. angegebene Ordnung hielt⁹⁸⁾.

Der Entwurf scheint den Generalen der Bettelorden zur Begutachtung vorgelegt worden zu sein. Erhalten sind uns nur zwei Gutachten, eines von dem General der Minoriten Julius Magnanus⁹⁹⁾, das andere vom Karmelitengeneral Nicolaus Audet¹⁰⁰⁾. Magnanus setzt sich entschieden dafür ein, daß der Orden weiter Knaben als Oblaten aufnehmen dürfe, weil nur so hinreichender Nachwuchs zu gewinnen sei; er bekämpft die Beschränkung der Befugnisse des Generals bei der Visitation durch einen päpstlichen Kommissar und die geheime Wahl der Oberen. Hinsichtlich des Sondereigentums behauptet er, so etwas gäbe es im Minoritenorden gar nicht, obwohl er zugeben muß, daß Professoren und Prediger ihr Salar und die übrigen Konventsmitglieder das, was sie von ihren Angehörigen bekommen, behalten dürfen. Den in c. 9 enthaltenen versteckten Vorwurf, daß durch die *Suppletio votorum* das Wahlergebnis illegitim beeinflußt werde, gibt Magnanus den Verfassern der Reform zurück: die *Suppletio votorum* geschehe ausschließlich kraft päpstlicher Vollmacht!

Audet ist etwas zurückhaltender in der Kritik des Entwurfs. Aber auch er findet die Aufnahme von Oblaten in Konvente mit Noviziaten unbedenklich, widerrät die geheime Oberenwahl, sucht die Teilnahme apostolischer Kommissare an der Visitation abzubiegen durch den Hinweis auf die dadurch entstehende Belastung der armen Häuser, warnt auch davor, die odiosen Bezeichnungen *propriarius* und *conventualis* leichtfertig anzuwenden. „In diesen Orden sind einige Provinzen, in denen das gemeinsame Leben mit größter Gewissenhaftigkeit durchgeführt wird, es gibt aber auch einige andere, in denen man zwar das gemeinsame Leben und die

98) C.T. XIII 277 f. zu vergleichen mit der Taxliste bei G ö l l e r II 2, 161 ff.

99) C.T. XIII 256 ff.

100) Vat. Archiv *Concilio* 21, 200r—201r, or.; die Kopie f. 57r—58r trägt den Namen des Verfassers.

Reform beobachtet, aber in diesen Punkten doch nachsichtiger ist.“ Ist man überhaupt berechtigt, diejenigen Ordensleute, die auf die vom Heiligen Stuhl gemilderten Regeln Profesß abgelegt haben, auf die ursprünglichen, strengen zu verpflichten? Der Karmelitengeneral, der 30 Jahre im Dienste der Ordensreform gearbeitet hatte, besaß ein Recht, in dieser Sache gehört zu werden.

Ein drittes Gutachten, das zu Anfang des Jahres 1554 von dem Dominikanergeneral Usodimare dem Kardinal Cervini eingereicht wurde, berücksichtigt nicht E I, sondern einen späteren Entwurf, der bereits zu Teil VII der Reformbulle überleitet. Bemerkenswert ist an ihm, daß es um die Abstellung der durch die Konfessionalien (die zum Betreten der Frauenklöster ermächtigten) und durch die Bullen der Pönitentiarie verursachten Mißbräuche bittet¹⁰¹).

Im Verlauf der Beratungen, die der Redaktion der Reformbulle im Frühjahr 1554 vorangingen, durchlief der Entwurf noch mehrere Zwischenstadien. Die vorgenommenen Änderungen waren meist nur formaler Natur. Die letzte (vierte) Fassung¹⁰²) berücksichtigte sämtliche wichtigen Einwendungen des Minoritengenerals. Sie ließ die Kanones über die Aufnahme von Oblaten, über die Visitation und die freie Wahl der Oberen fallen und umging in c. 107 über das Sondereigentum die Frage, was mit dem Salar der Professoren und Prediger zu geschehen habe; bedeutend erweitert sind die Bestimmungen über die Auswahl und Bevollmächtigung der Beichtväter (c. 108—111); war in E I nur in allgemeiner Form für die Freiheit der Beichtvaterwahl plädiert, so werden jetzt in c. 112 drei Zeiten im Jahre festgesetzt, an denen jedem Religiösen diese gewährt wird. Hinzugekommen ist c. 104, der den Übergang von einem Orden zum anderen regelt, ferner c. 105 über die Errichtung von Noviziaten. Vor allem der letztere Zusatz füllt eine klaffende Lücke in E I aus.

Nicht wenige Formulierungen der Bulle hat Julius III. eigenhändig in die Entwürfe eingetragen. In ihrer Gesamtheit dürfte jedoch die Regularenreform der Bulle durch Cervini maßgebend beeinflußt sein, dem auf diesem Gebiete langjährige Erfahrungen als Protektor der Serviten und Augustiner zugute kamen. Vor allem geht c. 114, der den Ordensprotektoren allgemein das Visitationsrecht verleiht, aller Wahrscheinlichkeit nach auf ihn zurück. Außer-

101) C.T. XIII 259 ff.

102) C.T. XIII 279 ff.

dem lehrt die stellenweise wörtliche Übereinstimmung der Definitionen des Generalkapitels der Augustiner von 1543 mit dem der Serviten von 1548 und die Beziehungen beider zur Reformbulle, daß der Gedankenaustausch zwischen Cervini und Seripando auf die inhaltliche Gestaltung der Regularenreform Einfluß ausgeübt hat¹⁰³). Die Reformbulle Julius' III. zeigt ein anderes Antlitz als ihre Vorgängerinnen unter Paul III. Während jene dem Standpunkt der Ordinarien Rechnung tragen und ihnen ein gut Teil der Reform anvertrauen, zeichnet diese der Reformtätigkeit der Ordensgenerale gemeinsame Richtlinien vor und entspricht den Gedanken, die sich die Orden selbst und ihre Protektoren von den Aufgaben der Regularenreform machten. Dort herrscht die episkopale, hier die kuriale Betrachtungsweise. Beide miteinander zu verbinden, war der dritten Tagungsperiode des Konzils vorbehalten.

Auch die Regularenreform der Bulle Julius' III. ist nie Gesetz geworden. Sie verschwand nach dem Tode des Papstes und seines Nachfolgers Marcell II. in den Papieren Massarellis. Einzelne ihrer Bestimmungen wurden jedoch, soweit sie es nicht schon waren und nur die gesetzliche Fassung eines bereits vorhandenen Zustandes darstellten, in der Zwischenzeit bis zur letzten Tagung des Tridentiner Konzils durchgeführt. So hat beispielsweise das Generalkapitel der Dominikaner von 1558 den Kanon über die Ablegung der Profess inhaltlich übernommen¹⁰⁴). Viel wichtiger aber war, daß die sich in den fünfziger Jahren allmählich durchsetzende Verschärfung der Maßstäbe in den kurialen Behörden einen guten Teil der Ordensreform vorwegnahm. In der Signatur wurden die Lizenzen, die einstens die Ordensdisziplin untergraben hatten, entweder mit der Klausel *de licentia sui superioris*, also unter Wahrung der Autorität der Ordensoberen, gegeben und nur im Einverständnis mit dem Kardinalprotektor, oder aber sie wurden wie die *Licentia standi extra* und die Erlaubnis, Säkularbenefizien anzunehmen, überhaupt nicht mehr erteilt¹⁰⁵). Für die Pönitentiarie hat die Konstitution Pius' IV. *In sublimi* vom 4. Mai 1562 entsprechende Anordnungen getroffen¹⁰⁶), nachdem schon zwei Jahre vorher diese Behörde anstelle des Kardinals Ranuccio Farnese in Carlo Borromeo ein der Reform freundlich gesinntes Haupt erhalten hatte.

103) An. Aug. IX 125 f. zu vergleichen mit MOServ. VI 70.

104) MOPH X 14. 105) Mandosi 60, 69, 94—98.

106) Bull. Rom. VII 193—197; Göller II 1, 20 ff.

VI. Die endgültige Fassung der Regularenreform Trid. Sess. XXV.

Die in der Schlußsitzung des Konzils von Trient publizierte Regularenreform hat ähnlich wie das Dekret über die Bilderverehrung in den Konzilsakten nur eine sehr kurze Entstehungsgeschichte. Versucht man es aber in seinem tieferen und eigentlich historischen Gehalt zu erfassen, so genügt auch der Blick auf die Reformbestrebungen in den Orden, auf die frühere Reformliteratur und die Ansätze einer gemeinrechtlichen Regularenreform unter Paul III. und Julius III. nicht. Man muß sich vielmehr vergegenwärtigen, daß die großen Reformdekrete, die Kardinal Morone während seiner Präsidentschaft zu verabschieden verstanden hat, einen Kompromiß zwischen dem kurialen Reformprogramm und den Reformwünschen der am Konzil beteiligten Nationen darstellen, die in den verschiedenen Reformlibellen niedergelegt waren. Diese Reformlibelle gewähren zugleich einen willkommenen Einblick in die Situation der Orden in den katholisch gebliebenen Ländern.

Wir gehen von dem Lande aus, das während der letzten Tagungsperiode im Mittelpunkt des kirchlichen Interesses stand, von Frankreich, obwohl das am 2. Januar 1563 von den Konzilsoratoren eingereichte Reformlibell¹⁰⁷⁾ keine Regularenreform enthält, nicht enthalten konnte, weil das Königtum ja der Hauptnutznießer der Mißstände war. Was aber Bischöfe und Theologen am Vorabend des Konzils über die Ordensreform dachten, erfährt man aus den Verhandlungen des Konvents von Poissy (August-September 1561) und den Reformdekreten desselben. Eine Reihe kalvinistisch gesinnter Teilnehmer stieß sogar gegen die Grundlagen des *status perfectionis* vor, kritisierte die Auffassung der Profeseß als *zweite Taufe* und die Lehre von den *opera supererogatoria* und operierte geschickt aus der Geschichte des Mönchtums gegen dasselbe¹⁰⁸⁾. In den Voten der Verteidiger der Regularen zeichnen sich deutlich einige Linien der Reform ab, die wir schon kennen: man fordert sorgfältige Auslese bei der Aufnahme von Novizen; Knaben dürfen zwar in die Kommunität aufgenommen werden, aber keine Profeseß ablegen; simonistische Zahlungen beim Eintritt sind zu unterbinden, ebenso die Lizenzen zum Leben außerhalb der Klostersgemeinschaft. Gallikanisch

107) Le Plat V 631—643.

108) Vgl. J. Roserot de Melin, Rome et Poissy: Mélanges d'archéologie et d'histoire XXXIX (1921/22) 47—151, besonders 110 f. (Salignac, Bouteiller); 117 (Chatillon, St. Brieuc).

gefärbt ist der Kampf gegen die Exemtionen: Der Papst hat gar kein Recht, sie zu gewähren, weil er von den Beschlüssen allgemeiner Konzilien nicht dispensieren kann. Endlich fehlt auch nicht eine pessimistische Stimme, die das ganze Beginnen für aussichtslos erklärt: Am Nichtzustandekommen einer Ordensreform sind so viele Faktoren interessiert, daß ein Erfolg so gut wie unmöglich ist!¹⁰⁹).

Die Mehrheit der Versammlung teilte diesen trostlosen Standpunkt nicht. Die beiden Dekrete *de monasteriis* und *de commendis*¹¹⁰) greifen manche in der Diskussion gegebenen Anregungen auf und regeln die Aufnahme von Knaben, das Profesalter (18 Jahre für Männer-, 16 Jahre für Frauenklöster) und die wissenschaftliche Ausbildung (Studium an den Universitäten, Anstellung je eines Lehrers der Grammatik und der Heiligen Schrift). Die Mehrzahl der getroffenen Bestimmungen war auf die alten Mönchsorden berechnet, von denen der Nationalstolz sagt, sie hätten sämtlich ihren Ursprung in Frankreich; sie waren es ja, die unter dem Kommendenwesen am meisten litten. Im übrigen stellt der Konvent von Poissy den Grundsatz auf, daß „alle Klöster nach ihren eigenen Regeln und Einrichtungen zu reformieren sind“ und zeigt damit die Grenze auf, die jeder gemeinrechtlichen Ordensreform gestellt war, die nicht im Sinne der radikalen Reformvorschläge auf Vereinheitlichung des gesamten Ordenslebens durch Schaffung einiger Grundtypen und damit auf einen Neubau ausging.

Die in den Reformdekreten von Poissy niedergelegten Anschauungen des französischen Episkopates über die Regularenreform konnten auf dem Konzil erst wirksam werden, nachdem seine Vertreter unter der Führung des Kardinals Guise im November 1562 in Trient erschienen waren. Schon in den ersten Wochen der Tagung hatte jedoch der einzige Exponent der Regularen im Legatenkollegium, Seripando, erwogen, wie eine gemeinrechtliche Regularenreform vorbereitet werden könne. Als der Widerstand des Kaisers gegen die Fortsetzung der Dogmenberatung die Inangriffnahme der Reform erzwang, gedachte er fünf Konzilsdeputationen für diesen Zweck zu bilden, unter ihnen eine für die Sammlung der Mißbräuche in den religiösen Orden und besonders in ihrer seelsorglichen Be-

109) Ebd. 113 f.

110) C.T. XIII 512 ff. Ich gebe im folgenden die früheren Drucke bei Le Plat, Morandi und in den Opp. des Bartholomaeus de Martyribus nicht mehr eigens an, weil sie in meiner Ausgabe samt der einschlägigen Literatur jeweils verzeichnet sind.

tätigung, und eine für die Reform der Nonnen¹¹¹⁾. Dieser gute Gedanke kam wie viele andere Ideen des trefflichen Mannes nicht zur Ausführung. Daß die Ordensreform aber auch in den Kreisen des Konzils als Notwendigkeit empfunden wurde, lehrten die im Frühjahr 1562 zusammengestellten Reformdenkschriften spanischer und italienischer Konzilsprälaten und die schon früher entstandenen des Erzbischofs von Braga.

Verhältnismäßig zurückhaltend ist die der Spanier. Die unterschiedenen Verfechter der episkopalen Rechte auf dem Konzil beschränken sich darauf, die Prüfung der Ordensbeichtväter durch die Ordinarien und den Ausbau gewisser Kanones der Sess. VI und VII der ersten Trienter Tagung hinsichtlich der inkorporierten Pfarreien und der Strafgewalt über die außerhalb des Klosters lebenden Ordensleute zu fordern; außerdem verlangen sie die Visitation der keiner Diözese eingegliederten kirchlichen Einrichtungen, also auch der exemten Klöster, durch die Metropoliten¹¹²⁾. Gewiß ist damit der Episkopat zur Genüge in die Ordensreform eingeschaltet; man erwartet aber von diesen selbstbewußten und großenteils streng kirchlichen Spaniern ein viel weiter ausgebautes episkopalistisches Reformprogramm und positive Vorschläge für den inneren Aufbau. Nur der Bischof von Tortosa wird in seinem Separatvotum¹¹³⁾ etwas ausführlicher: Er möchte die oft wunderlichen und in den Augen der Gläubigen manchmal lächerlichen Kleider- und sonstigen Gewohnheiten der Orden durch den Apostolischen Stuhl, die Ordnung des Gemeinschaftslebens durch die Oberen mit Zuziehung des Bischofs oder seines Vikars prüfen lassen; das Profesalter soll für Männer auf 24, für Frauen auf 22 Jahre heraufgesetzt werden. Für die Präzedenz der Orden im allgemeinen könnte das Datum der Approbation maßgebend sein. Ein wirkliches Reformprogramm stellen auch diese Vorschläge nicht dar.

Es ist möglich, daß die Verfasser der spanischen Denkschrift sich absichtlich hinsichtlich der Ordensexemption Maß auferlegten, um das ihnen wichtigste Ziel, die Aufhebung der Kapitalsexemtionen zu erreichen. Wahrscheinlicher aber ist ein anderer Grund: die Rücksicht auf die spanische Krone.

Der Katholische König hatte nämlich 1561 am Vorabend der dritten Konzilstagung durch seinen römischen Botschafter Vargas dem Papste einen Plan für die Reform der Männer- und Frauenklöster in Kastilien, Navarra, Aragon, Valencia und Katalonien unter-

111) C.T. II 481. 112) C.T. XIII 625, 627 (n. 20, 50—52). 113) C.T. XIII 631.

breiten lassen¹¹⁴). Sie sollte in der Weise vor sich gehen, daß die Generale, bzw. Provinziale der reformierten Ordensprovinzen durch ein Breve aufgefordert würden, je zwei Kommissare mit dem Titel Generalvikar für die noch nicht reformierten Provinzen zu ernennen; diese sollten zu allen für die Reform notwendigen Maßnahmen befugt sein und das Recht haben, die Bischöfe und den weltlichen Arm zu Hilfe zu rufen. Als dieser Weg, angeblich wegen des Widerstandes seitens der Regularen selbst und ihrer Kardinalprotektoren nicht zum Ziele führte, wies Philipp II. am 15. November 1563 seinen römischen Botschafter an¹¹⁵), dafür zu sorgen, daß die Ernennung der Visitatoren in seine, des Königs Hand gelegt werde; zu Exekutoren seien die Bischöfe von Saragossa, Tarragona, Valencia, Compostella und Cuenca zu ernennen; um dem Papste die Dringlichkeit der Reform nahezubringen, solle er auch darauf hinweisen, daß in einem Falle bereits die Laien (die *Rettori della terra*) eingegriffen, die Äbtissin eines Klosters vertrieben und eine andere eigenmächtig eingesetzt hätten. Der spanische König verlangte hier nicht mehr und nicht weniger als eine Blankovollmacht für die Regularenreform, verbunden mit dem Widerruf aller bisher vom Papste gewährten Privilegien und unter Ausschluß jeglichen Rekurses. An welcher tiefgehende Eingriffe man dachte, läßt das beigegebene Memorial mehr ahnen als erkennen: Zusammenschluß der Mönchsklöster in den einzelnen Königreichen (Aragon, Valencia u. s. f.) unter einem Provinzial mit vierjähriger Amtszeit, Aufhebung kleiner oder einsam gelegener Nonnenklöster, verbunden mit entsprechender Neuordnung der Klostergüter, Unterstellung aller Nonnenklöster unter die Aufsicht der Ordinarien u. a. Würde diese Regularenreform Wirklichkeit, so erhielt das spanische Ordenswesen ein vom übrigen verschiedenes Antlitz, wurde der Zusammenhang der spanischen Zweige der Orden mit dem Ganzen noch mehr als bisher gelockert, beherrschte der König auch diesen Sektor des kirchlichen Lebens. Es ist sehr einleuchtend, daß diese Pläne des spanischen Königs auf die Zurückhaltung der Bischöfe seiner Länder in Trient eingewirkt haben.

114) Die spanische Instruktion vom 13. März 1561 Vat. Archiv *Concilio* 21, 197r—198v, cop.

115) Die italienische Übersetzung der Instruktion ebd. f. 104r—107r, das Memorial ebd. f. 107r—109r. Eine zweite, in besserem Italienisch abgefaßte Kopie mit dem Datum des 23. Nov. (f. 110r—116v) trägt die Rubrik: *Copia della lettera del Re Catholico per la reformatione overo estintione delli conventuali di Spagna.*

Es ist sehr lehrreich, die Instruktion des portugiesischen Konzilsorators Mascareñas¹¹⁶⁾, also ein vom staatskirchlichen Gesichtspunkt abgefaßtes Dokument, mit den Petitionen des vornehmsten Landesbischofs, des EB von Braga Bartholomaeus de Martyribus¹¹⁷⁾, zu vergleichen. Während die Instruktion nur in einem Punkte, der die öffentliche Ordnung angeht (nämlich bei feierlichen Bittgottesdiensten und Prozessionen), von einer Unterordnung der Religiösen unter den Ordinarius spricht, im übrigen nur eine Reihe heilsamer Einzelreformen ins Auge faßt (z. B. Erschwerung des Überganges in einen laxeren Orden, Verbot der Laisierung von Nonnen, die Festsetzung einer dreijährigen Amtszeit für Äbtissinnen), verlangt Bartholomäus weitgehende Unterordnung der Religiösen unter den Bischof und Aufsichtsrechte für ihn: Nicht nur soll er die Wehekandidaten, Beichtväter und Prediger aus dem Ordensstande prüfen und das Recht haben, für die Wahrnehmung der Seelsorge an den durch Ordensgeistliche versehenen Kirchen durch geeignete Kräfte zu sorgen und außerhalb der Klöster lebende Ordensleute zu beaufsichtigen — alles das waren seelsorgliche Belange —; die Bischöfe sollen auch berechtigt sein, die Privilegien der Exemten einer Prüfung zu unterziehen; es muß ein Weg erdacht werden, um die exemten Konsistorialklöster zu reformieren. Man sieht, der EB von Braga vindiziert dem Bischof einen beträchtlichen Teil der Ordensreform. Sehr beachtlich sind seine Ratschläge hinsichtlich der Erziehung des Nachwuchses der Frauenklöster und hinsichtlich der Kommenden: Unter keinen Umständen darf auf die Probezeit verzichtet werden; die Profeßablegung ist zu erschweren; es müssen Mittel gefunden werden, um die zwangsmäßige Unterbringung von Mädchen in Frauenklöstern durch ihre Angehörigen zu unterbinden; die Festsetzung eines Numerus clausus soll verhüten, daß sie aus wirtschaftlicher Not die Klausur verletzen. Dem Kommendenunwesen soll dadurch ein Ende gemacht werden, daß grundsätzlich nur Mitglieder derselben Orden als Äbte und Äbtissinnen wählbar sind.

Die von italienischen, Seripando nahestehenden Bischöfen Ende Februar-Anfang März 1562 zusammengestellten 93 Reformartikel¹¹⁸⁾ verlangen für die Bischöfe nicht soviel wie Braga und die Spanier, oder wie die bischöflichen Petitionen unter Paul III., die doch auch italienische Bischöfe zu Verfassern hatten. Ihnen geht es darum, daß die Religiösen nur mit Erlaubnis der Ordinarien die Sakramente

116) C. T. XIII 537.

117) C. T. XIII 544 f.

118) C. T. XIII 611.

spenden und predigen, vor allem bei der Spendung des Bußsakramentes (besonders der Absolution reservierter Fälle) sich dem Diözesanrecht angleichen, mit einem Worte, um die Einheitlichkeit der Seelsorge. Weitergehende Prätionen — wie Visitations- und Strafgewalt gegen Exemte — haben sie nicht oder bringen sie wenigstens nicht zum Ausdruck; die Hand des ehemaligen Ordensgenerals und jetzigen päpstlichen Legaten Seripando hat offenbar so weitgehende Forderungen unterdrückt. Was über die Reform der Frauenklöster gesagt wird¹¹⁹⁾, berührt sich teilweise mit den Ansichten Bragas. Trotzdem sind die italienischen Reformartikel radikaler als die spanischen und die portugiesischen; altbekannte Postulate der Reformliteratur stehen hier wieder auf: die Unterdrückung der Konventualenzweige der Bettelorden, die Verminderung der Konvente — damit es nicht vorkommt, daß eine kleine Stadt zwölf Klöster erhalten muß! In den Reformartikeln des EB Beccadelli von Ragusa¹²⁰⁾ kehrt sogar die Forderung wieder, die Zahl der Orden zu reduzieren und sie auf eine Regel zu verpflichten! Sie ist ein Zeichen, daß die radikalen Gedanken der älteren Reformen noch längst nicht tot waren, sondern immer noch weiterwirkten, obwohl die Reformbestrebungen selbst und die von der Kurie ausgehenden Entwürfe längst in weit konservativere Bahnen eingelenkt waren.

Die Sorgen Kaiser Ferdinands I. und der von ihm nach Trient entsandten Bischöfe waren naturgemäß andere als die der Prälaten aus den romanischen Ländern. Nur Trümmer und kümmerliche Reste der alten Herrlichkeit waren noch übrig. „Viele Klöster,“ so bekannte die bald zu erwähnende Augsburger Reformation von 1548, „sind zerstört, manche haben freiwillig ihre klösterliche Lebensordnung aufgegeben, wenige nur sind unversehrt geblieben.“ Hier handelte es sich darum, was mit den halbverlassenen Klöstern zu geschehen habe und was mit den vertriebenen oder entwichenen, aber katholisch gebliebenen Ordensleuten werden sollte, denen das kanonische Recht die Annahme von Säkularbenefizien verbot. Sah man z. B. in Italien mit Recht die außerhalb der Konvente lebenden Religiösen als „Apostaten“ an, so bildeten sie im Bereich der

119) Genügende Dotierung neuzugründender Frauenklöster; Einführung eines Numerus clausus, materielle Sicherstellung der Konvente, damit sie nicht der wegen Ungeeignete aufnehmen; unbedingte Sicherung der Freiwilligkeit der Probeß, die nicht vor dem 24. Jahr abzulegen ist.

120) C. T. XIII 580.

deutschen Glaubensspaltung stellenweise, wie in Böhmen ¹²¹⁾ die letzte Zuflucht, um bei dem herrschenden Priestermangel die Seelsorge einigermaßen aufrechterhalten zu können. Von einer Aktivität der Bischöfe in der Reform der noch erhalten gebliebenen Klöster spürte man wenig, sie hatten entweder mit sich selbst genug zu tun oder dachten, wie der Augsburger Bischof Christoph v. Stadion ¹²²⁾, es sei das Beste, die Güter schwach besetzter oder verrotteter Klöster zur Dotierung von Schulen zu verwenden und mit Hilfe dieses brachliegenden Kirchengutes eine neue, bessere Generation von katholischen Christen heranzuziehen — mithin den Weg einzuschlagen, den die pars sanior der protestantischen Fürsten und Städte beschritten hatte und den wenig später auch der katholische Teil beschritt, indem er Jesuitenkollegien mit Klostersgütern dotierte. Angesichts dieser Katastrophe fiel die Initiative wie von selbst dem weltlichen Arm zu. Auf der Höhe seiner Macht unternahm Karl V. in der Augsburger Reformation den Versuch ¹²³⁾, den Wiederaufbau zu beginnen. Durch eine Visitation seitens der zuständigen Oberen ist die Regelobservanz in den Klöstern wiederherzustellen, im Notfall mit Hilfe der Ordinarien und der weltlichen Obrigkeit; in verlassene

121) Nuntiaturberichte I. Abt. 11, 649. - Sehr aufschlußreich für die Gedankengänge, mit denen diese Ordensleute ihren Schritt zu rechtfertigen suchten, ist die bei Schade, Satiren u. Pasquille II 165—174 gedruckte Flugschrift: *Ein neuer spruch und warhaft bericht, wie es kombt und warumbs geschicht, dass so vil muench seind priester worden, an sich genommen sant Peters orden und die Kutten ussgeschütt.* Der Verfasser verteidigt den Übergang von Ordensleuten in den Weltpriesterstand mit folgenden Gründen: 1. In den Orden ist kein Friede zwischen Observanten und Konventualen. 2. Die Novizen werden zu jung aufgenommen und legen Profeß ab, ohne Regel und Konstitutionen genügend zu kennen. 3. Die päpstliche Dispens vom Tragen des Ordensgewandes schlägt zwar manchen zum Guten aus, ist aber doch nur eine *Erfindung menschlichen Geistes*, während doch *christlich ordens freiheit* göttlichen Rechts sind. 4. Deshalb soll man keine Kinder aufnehmen und die Anforderungen erhöhen, will aber jemand später seine Gelübde rückgängig machen, so soll man es seinem Gewissen überlassen, zu gehen. — Es ist klar, daß wir es hier mit einem ehemaligen Ordensmann zu tun haben, der seinen Schritt zum Teil mit lutherischen Gedanken rechtfertigen will.

122) Q. F. IX (1906) 153: *Monasteria habeantur, sed pauciora et mundiora; ex istis fiant scholae.* — Wesentlich durch protestantische Gedanken beeinflusst ist auch der Leipziger Reunionsentwurf von 1539 bei L. Cardauns, Zur Geschichte der kirchlichen Unions- und Reformbestrebungen 1538/42 (Rom 1910) 104f.: Die angeblich altchristliche Form des Mönchtums, ohne Gelübde in Unterordnung unter den Bischof in losen Gemeinschaften zusammenzuleben, ist abhanden gekommen; man soll die Klöster zu Schulen und Spitälern machen.

123) Le Plat IV 78 ff.

Klöster sollen sie zwei oder drei bewährte Mönche zur Wiederherstellung des klösterlichen Gemeinschaftslebens entsenden. Es herrscht Priestermangel; man braucht jetzt die Ordensleute dringend für die Seelsorge. Deshalb soll täglich eine Vorlesung über die Heilige Schrift gehalten werden, welche die Insassen für die Predigt schult, so daß sie dann — unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Ordensverband — auf Wunsch der Ordinarien in der Seelsorge Verwendung finden können. Die Einkünfte sind nicht in weltlichem Luxus zu vergeuden, sondern was nach Bestreitung des Lebensunterhaltes übrigbleibt, ist für die Armen und die Ausbildung junger Kräfte zu verwenden, die der Kirche dereinst Nutzen bringen. Die Nonnen sollen die Klausur beobachten und sich für die Verwaltung ihrer Güter einen zuverlässigen Ökonomen halten.

Es war ein sehr bescheidenes Programm, das der Kaiser aufstellte, aber auch dieses war unausführbar und blieb unausgeführt, weil keine Menschen da waren, die sich aus religiösem Idealismus dafür einsetzten. Die in der Folgezeit (1549) gehaltenen Provinzialsynoden von Mainz, Köln und Trier gewannen deshalb für den Wiederaufbau des deutschen Ordenslebens keine Bedeutung¹²⁴). Als Ferdinand I. 1562 das durch seine kirchenpolitischen Berater Gienger, Staphylus und Seld sorgfältig vorbereitete Reformlibell¹²⁵) den Legaten überreichen ließ, war die Lage noch trostloser geworden: Der Kult und das Gemeinschaftsleben daniederliegend, die Prälaten weltlicher Verschwendung hingegeben und oft im Herzen nicht mehr katholisch, unbekümmert um ihre Mönche und um Nachwuchs. Reiche Klöster zählen nur noch einige Mönche, dafür aber eine zahlreiche Dienerschaft für den Abt. Der Kaiser scheint selbst an einer Besserung zu verzweifeln: Er stellt dem Konzil an-

124) Von den drei Provinzialkonzilien der rheinischen Erzbistümer im Jahre 1549 enthält nur das Trierische einige bemerkenswerte Bestimmungen über die Ablegung der Profeß (nur nach Absolvierung eines Probejahres) und die Anstellung eines Magisters für die Novizen und die Unterwerfung der Beichtväter und Prediger unter das Diözesanrecht. H a r t z h e i m, *Concilia Germaniae* VI 601—605. Das Kölner und das Mainzer beschäftigen sich fast ausschließlich mit dem Problem der apostasierten Ordensleute, deren Beschäftigung in der Seelsorge die Kölner auszuschließen suchen, während die Mainzer die Möglichkeit derselben offen lassen. H a r t z h e i m VI 550—554, 585 f. Aus dem Kölner Synodal ist noch hervorzuheben, daß den Ordensfrauen zwei- bis dreimal jährlich ein außerordentlicher Beichtvater zugestanden wird. — Zum Ganzen: H. F ö r s t e r, *Reformbestrebungen Adolfs III. v. Schaumburg in der Kölner Kirchenprovinz* (Münster 1925) bes. 72 ff.

125) C. T. XIII 672.

heim, ob es die Regelobservanz doch noch durchsetzen oder Milde-
rungen gewähren wolle. Es ist offenkundig, daß die Verfasser des
Libells daran denken, mit Hilfe der Klostergüter Kollegien zu er-
richten und damit eine Lebensfrage der katholischen Kirche im
damaligen Deutschland, die Frage des priesterlichen Nachwuchses,
zu lösen. Hier ist der Gedanke Melanchthons und Witzels, der ja an
sich kein neuer Gedanke war, bei den kaiserlichen Kirchenpolitikern
wirksam.

Angesichts dieser Mannigfaltigkeit der von den Konzilsteil-
nehmern geäußerten Reformwünsche war es keine leichte Aufgabe,
eine alle befriedigende Fassung der Regularenreform zu finden. Die
Verhältnisse im Reiche waren so verschieden von denen in Spanien,
diese wieder von denen in Frankreich und Italien, daß es kaum
möglich erschien, eine gemeinrechtliche Regelung zu finden, die den
Bedürfnissen aller entsprach. Eine Tendenz war allerdings allen
Reformpetitionen, soweit sie Bischöfe zu Verfassern hatten, gemein-
sam: die bischöfliche Gewalt gegenüber den Regularen zu stärken.
Unter den *Impedimenta residentiae*, die am 2. August 1562 den
Legaten von der Reformdeputation eingereicht wurden, erlebten die
alten Klagen und Forderungen aus der Zeit Pauls III. eine fröhliche
Auferstehung^{125a}). Die *Impedimenta a fratribus et monachis* forderten
(außer der Prüfung der Weihekandidaten, der Teilnahme an den
allgemeinen Prozessionen u. s. f.) die vollständige Unterstellung aller
außerhalb der Klöster lebenden und der seelsorgetreibenden Ordens-
leute unter den Ordinarius: Erteilung der Beicht und Predigtbefugnis
auch für die Ordenskirchen und bischöfliche Visitation und Be-
steuerung auch der Klöstern inkorporierten Pfarreien. Spanischer
Herkunft war die Anregung, grundsätzlich keine Weltpriester mehr
zu Äbten, Pröpsten und Prioren von Benediktiner- und Chorherren-
stiften zu ernennen, denn diese seien der Ruin der Klöster; wolle
man davon nicht abgehen, so sei es besser, die betreffenden Klöster
vollständig zu unterdrücken und ihre Güter zum Unterhalt von
Klerikern und Studenten (d. h. für den Nachwuchs) zu verwenden.

Es war ohne weiteres klar, daß auf dem Trienter Konzil von
1562/63, das schon bei seiner Eröffnung mehr Stimmberechtigte
zählte als je während einer früheren Periode, auf dem Spanier und

125a) [L. Morandi,] *Monumenti di varia letteratura* II 236; die *Impedimenta*
wurden am 23. Juli nach Rom geschickt (Š u s t a II 273), die päpstlichen Glossen
gingen teils mit der Proposte vom 29. August, teils mit der vom 2. September ab.
Š u s t a II 334 f., 350 f.

Franzosen so stark vertreten waren, wie nie zuvor, diese bischöflichen Forderungen nicht einfach ignoriert werden konnten, oder daß man ein Konzept mit weitgehenden Zugeständnissen entwarf und dann wieder unter den Tisch fallen ließ.

Die Legaten begünstigten daher in den am 21. September in Rom eingereichten Reformvorschlägen^{125b)} die bischöflichen Forderungen; sie mußten sich allerdings vom Papste darüber belehren lassen, daß die Aufhebung der Exemtionen derjenigen Regularen, die innerhalb der Klöster lebten, nicht in Frage komme, und auch die Regularen selbst schwiegen nicht. Ein ungenannter Ordensmann^{125c)} warf dem Verfasser der *Impedimenta* die Vernachlässigung der Hirtenpflichten vor, die sich viele Bischöfe zuschulden kommen ließen; wenn die Ordinarien den Anspruch erheben, die Prediger und Beichtväter zu approbieren, dann sollen sie doch selbst auf die Kanzel und in den Beichtstuhl gehen und die Arbeit leisten — wenn sie können! Und wenn sie fordern, daß den Regularen die Seelsorge in den Frauenklöstern entzogen werde: aus welchem Grunde haben die Männerorden dieselbe übernommen, als deshalb, weil jene unter der bischöflichen Leitung verkamen! Man sieht: die exemten Orden waren nicht gesonnen, der Offensive der Ordinarien kampflos das Feld zu räumen.

Wenige Wochen, nachdem die *Impedimenta*, vom Papste glosiert, aus Rom zurückgekommen waren, im Oktober 1562 arbeitete der kanonistische Vertrauensmann der Legaten, Paleotti, ein Dekret über die Klausur der Nonnen aus und begann eine Regularenreform zu konzipieren¹²⁶⁾. Dann verhinderte der Kampf um das Ordo- und das Residenz-Dekret den Fortgang der Vorbereitungen. Erst im August 1563 scheint die Arbeit wieder aufgenommen worden zu sein, als die große Reformvorlage Morones — die selbst nichts über die Orden enthielt —^{126a)}, den Gesandten zur Begutachtung vorgelegt worden war und von ihnen bearbeitet wurde. Da will der Jesuit

125b) *Š u s t a* III 4, 22.

125c) Vat. Arch. *Concilio* 21, 123r—125v, or. Die *Impedimenta* 1—8 decken sich fast wörtlich mit den bei Morandi wiedergegebenen; doch bekämpft der Anonymus auch noch sieben weitere, für die Regularen besonders diffamierende *Gravamina*. Es scheint, daß er eine der endgültigen Formulierung vorausgehende Fassung vor sich hatte, die später gekürzt wurde. Nicht ganz abzuweisen ist allerdings auch die Möglichkeit, daß die Fassung von 1562 schon früher, etwa unter Paul III., formulierte *Impedimenta* aufnimmt.

126) C. T. III 1, 441 Anm.; 451 Anm. 1.

126a) Vgl. *Š u s t a* IV 150; Die Vorlage selbst C. T. IX 748 ff., 766 ff.

Polanco wissen, daß sie *puntos terribles* enthalte: alle Privilegien sollen angeblich über Bord geworfen werden! Die Bischöfe fühlen sich als Herren der Situation!¹²⁷⁾

Diese Nachricht ist aber nur ein momentanes Scheinwerferlicht, welches die Situation erleuchtet, — das uns aber auch zum Bewußtsein bringt, wie oft wir trotz Protokollen und amtlicher Legatenkorrespondenz über die interne Arbeit der Konzilsleitung im Dunkeln tappen. Denn als die große Reformvorlage erledigt war und man mit Riesenschritten dem Ende zustrebte, am 18. November 1563, hören wir plötzlich von einer Deputation für die Regularenreform, von deren Ernennung und Zusammensetzung in den Akten kein Sterbenswörtchen steht. Ihre Arbeit ist im besten Gange, so daß die Legaten hoffen, dem Konzilsplenum in zwei bis drei Tagen einen Dekretentwurf vorlegen zu können¹²⁸⁾. Am 20. November ging er tatsächlich den Konzilsvätern zu, aber die Fassung muß doch noch manche Schwierigkeiten gemacht haben, denn die Legaten bekennen am 22. November: „Er hat uns noch allerhand zu schaffen gemacht“¹²⁹⁾. Das Kapitel über die Kommenden, an dem Paleotti am Abend desselben Tages arbeitete, erfuhr eine Umgestaltung¹³⁰⁾.

Die Regularenreform wurde in der Hast und Eile der letzten Konzilstage am 20. November dem Konzil vorgelegt. Sie bestand aus zwei Dekreten, einem für die Männer- und einem für die Frauenklöster¹³¹⁾. Man kann nicht behaupten, daß sie unmittelbar oder gar ausschließlich auf die unter Julius III. vorbereitete Reformbulle zurückgriffen. Es werden im wesentlichen die längst erkannten und teilweise schon verwirklichten Grundideen der Ordensreform auf eine Formel gebracht. Der Entwurf ist viel umfangreicher und ausführlicher, als die entsprechenden Partien der Reformbulle. Eingehend befaßt er sich mit der Abschaffung des Sondereigentums, insbesondere von Immobilien (c. 1), schützt dagegen das Gemeineigentum (c. 4), verbietet wie E I den aus Lehr- und Predigtstätigkeit gezogenen Erlös für sich zu behalten (c. 2) und auswärtige Dienste

127) MHSJ: Epp. Nadal II 357 (Polanco an Nadal, Trient 9. Aug. 1563).

128) Š u s t a IV 393. „Schon vor vielen Tagen“, schreibt M. Calini am gleichen Tage, „haben einige Väter den Auftrag erhalten, die Reform für die Nonnen und die Regularen zu machen“, B a l u z e—M a n s i, Miscellanea IV 347. Über die Zusammensetzung der Deputation schweigt auch er.

129) Š u s t a IV 396. Calini am gleichen Tage: Die Regularenreform entspricht nicht den Erwartungen. B a l u z e—M a n s i IV 347.

130) C. T. III 1, 755 Anm.

131) C. T. IX 1036—1044.

anzunehmen (c. 6); er betont ausdrücklich die Bedeutung der *Vita communis* (c. 9), nimmt aus E I die in der Bulle gefallene Vorschrift der geheimen Oberenwahl wieder auf, c. 10 verpflichtet die Generale, alle drei Jahre Visitation zu halten (ohne apostolischen Kommissar wie in E I, doch ist auch das in der Bulle vorgesehene Visitationsrecht des Protektors gefallen). Endlich wird als Profesalter 18 Jahre beibehalten und das Noviziat geregelt (c. 17). Neu und durch die stärkere Berücksichtigung außeritalienischer Verhältnisse sowie der bischöflichen Forderungen bedingt ist in diesem Entwurf, daß auf die Verhältnisse in den alten Mönchsorden stärker eingegangen wird (c. 11, 20, 21)¹³²), und daß den Ordinarien viel weitergehende Befugnisse auf dem Gebiete der Seelsorge und des Strafrechtes eingeräumt werden (c. 13—15, 21). Ganz neu ist ferner die Reform der weiblichen Orden, in der nur die Bestimmungen über die Freiheit der Profes (c. 2), die Klausur (c. 5)¹³³) und den außerordentlichen Beichtvater schon in den Entwürfen der fünfziger Jahre angeklungen waren. Die schon früher vorhandene Tendenz, die Seelsorge in den Nonnenklöstern den Konventualen zu entziehen und Bischöfen anzuvertrauen, hat sich verstärkt.

Man hat in der kurzen Diskussion (23. bis 27. November 1563) gegen diesen Entwurf außer vielen Einzelbedenken¹³⁴) geltend gemacht, daß er zu lang sei¹³⁵); er solle sich auf die Beobachtung der drei Vota beschränken, alles andere aber dem Papste und den Ordensoberen überlassen¹³⁶).

Das war der alte Standpunkt der Orden, vertreten vorzugsweise von Bischöfen aus dem Ordensstande. Im Gegensatz zu ihnen geben andere die Forderung der Reformliteratur nach Vereinheitlichung

132) Über die Wirkung des endgültigen Dekretes auf den Zusammenschluß der Benediktiner s. R. Molitor, Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I (Münster 1928) 319 ff.

133) Es hätte bei Hofmeister (Archiv f. kath. Kirchenrecht CXIV [1934] 67 f.) noch stärker betont werden sollen, wie sehr die tatsächlichen Mißbräuche auf die Fassung des Trienter Klausurrechtes eingewirkt haben.

134) Z. B. wollen der Erzbischof von Granada und der Dominikanergeneral das Profesalter auf 16 Jahre herabsetzen, der Bischof von Pienza dagegen wünscht die Heraufsetzung auf 20 Jahre. Es taucht auch die Forderung auf, daß in den Nonnenklöstern mehrere Beichtväter bestellt werden (Pactensis, Senogalliensis).

135) C. T. III 1, 756 Anm. 1; IX 1036 Anm. 1.

136) Vor allem die Voten der Erzbischöfe von Otranto und Granada, C. T. IX 1046; vgl. auch 1051 (Brugnatensis), 1053 (Clodiensis), 1064 (Colimbricensis), Otranto, Brugnato und Chioggia waren Dominikaner.

des Ordenswesens¹³⁷⁾ und Unterdrückung der Konventualen¹³⁸⁾ weiter. Keine der beiden Richtungen hat vermocht, eine wesentliche Änderung des Gesetzes zu erreichen. Es behielt seinen Charakter als Reformgesetz bei und wurde, in e i n Dekret zusammengefaßt, mit einigen Änderungen und Umstellungen¹³⁹⁾ in der Schlußfassung angenommen, jedoch nicht ohne Widerspruch. Vor allem c. 21 über die Kommenden, das z. B. in seinen Bestimmungen über die Hauptklöster der Kluniazenser, Zisterzienser und verwandter Orden unter dem Einfluß des Dekretes von Poissy stand, erschien einer starken Minderheit (Morone schätzt: 40 Väter) als ungenügend, weil es an dem gegenwärtigen Zustand nichts Grundlegendes änderte und nur für die Zukunft etwas schüchtern (der Konjunktiv *conferantur*) vorbaute. Eine beträchtliche Minderheit (14 Stimmen) bemängelte, daß den Bischöfen in c. 14 keine uneingeschränkte, primäre Strafgewalt über außerhalb der Klöster begangene Delikte von Ordensleuten erteilt wurde¹⁴⁰⁾.

Diese Kritik am Entwurf überhebt den Historiker jedoch nicht der Pflicht festzustellen, daß die Regularenreform Trid. Sess. XXV an entscheidenden Stellen durch die auf dem Konzil teils in nationalen Reformlibellen, teils persönlich vorgetragenen b i s c h ö f l i c h e n F o r d e r u n g e n geformt ist. Die Bischöfe erhalten über die exemten Frauenklöster direkte Aufsichtsbefugnisse (c. 9 u. 10), volle Jurisdiktion, Visitations- und Korrektionsrecht über die Inhaber inkorporierter Pfarreien und Mitwirkungsrecht bei Besetzung derselben (c. 11), sowie die Ordnungsgewalt über die Regularen bezüglich verhängter Zensuren, der Feier liturgischer Feste und der Veranstaltung öffentlicher Prozessionen (c. 12 u. 13). Die Sonderstellung der exemten Orden ist damit in wichtigen Punkten, soweit die Interessen der Seelsorge in Frage kamen, beseitigt, und selbst c. 8, das den Zusammenschluß exemter Klöster zu Kongregationen fordert, erteilt den Metropolitane subsidiär ein Mitwirkungsrecht bei der Bildung derselben und den Ordinarien im Falle ihres Versagens das Visitations- und Korrektionsrecht. Noch an mehreren anderen Stellen (z. B. c. 16—18, c. 22) ist das Konzil bestrebt, die bischöfliche Gewalt

137) Z. B. C. T. III 756, 25 (Neocastrensis).

138) Z. B. C. T. IX 1048, 4 ff. (Braccarensis); 1053, 36 (Clodiensis).

139) Auf diese Arbeit beziehen sich die Notizen Nuccis vom 25. und 29. Nov. C. T. III 1, 756 Anm. 1 und 758 Anm. 1 (hier wieder die „Deputierten“ ohne nähere Angabe erwähnt).

140) C. T. IX 1094 ff.

gegenüber den exemten Regularen zu stärken und den Ordinarien die Rolle des Regulativs zuzuweisen. Es beseitigt damit den Zustand, den die Krise in seiner ganzen Unhaltbarkeit aufgedeckt hatte: daß die klösterliche Exemtion, einst eine Möglichkeit zu freierer Entfaltung religiöser Kräfte, mancherorts geradezu ein Hindernis der Reform und eine Deckung verderblicher Gewohnheiten geworden war, nicht zuletzt deshalb, weil das Papsttum, das sie gewährte, nicht imstande war, die notwendige Kontrolle auszuüben. Sie wurde jetzt den Ordinarien anvertraut und damit ein wichtiger Schritt zur Wiederherstellung der ordentlichen Seelsorgeeinheiten, Bistum und Pfarrei getan, deren Durchlöcherung in den Kreisen der Reformbewegung längst als eine der verhängnisvollsten Ursachen der Gesamtkrise erkannt war.

Es gibt kein Reformdekret des Konzils von Trient, das nicht im Spiegel der Reformliteratur matt und unvollkommen wirkte. An welcher radikale Eingriffe hatten nicht die Reformer von Andreas v. Escobar bis auf Cajetan und Gienger gedacht: Vereinheitlichung des gesamten Ordenswesens, Beschränkung der Zahl der Niederlassungen, Unterdrückung der Konventualen, Benutzung des Klostervermögens für die dringendsten innerkirchlichen Aufgaben, die Sicherung des klerikalen Nachwuchses und einer laikalen Führerschicht. Alle diese Pläne fielen, weil man mitten in der Schlacht nicht plötzlich die Heeresorganisation ändern wollte und konnte. Weder haben die auf die Stärkung ihres Einflusses bedachten Bischöfe ihre Forderungen ganz durchzusetzen vermocht, noch ist der stolze Bau der Exemtion unangetastet geblieben. Das Papsttum hat verstanden, durch die häufige Verwendung der Klausel *ut delegati sedis apostolicae* die nicht zu umgehende Steigerung des bischöflichen Einflusses innerhalb der Diözesen zu bewerkstelligen, ohne eine seiner Positionen grundsätzlich zu verlassen und ohne seine Leibgarde, die Bettelorden, preiszugeben. Für Reform und Zusammenschluß der Klöster benediktinischen Typs waren wertvolle Anregungen gegeben. Es gab jetzt ein gemeines Ordensrecht, das man dem weltlichen Arm entgegenhalten konnte, wenn er die Initiative der Reform an sich zu reißen suchte, seine Hilfe bei der Reform erklärt das Dekret an zwei Stellen (c. 5 u. c. 22) ausdrücklich für erwünscht. Es war ausführlicher geworden, als es die Orden eigentlich wünschten, es bedeutet aber keine Revolution und keinen Neubau, sondern ein Mindestprogramm. Die Liebhaber der Extreme mußten mit der Trienter Regularenreform unzufrieden sein, auch ernste

und verantwortungsbewußte Kirchenreformer konnten vieles anders wünschen, aber alle mit den harten Tatsachen und der Mühsal des kirchlichen Alltags Vertrauten mußten sie dennoch begrüßen, wie sie war, denn sie war zweifellos ein großer Schritt vorwärts auf dem Wege aus der Wirrnis der innerkirchlichen Krisis des 16. Jahrhunderts. Der zweite, größere Schritt war die Durchführung dieses Programms. Sie war die Aufgabe der nächsten Generationen.

Helene Homeyer, *Dichtungen des Alvertius und der christlichen Frühzeit*. P. Schönigk, Paderborn 1937. 110 S. u. 4 Tafeln. RM. 1,50.

Dichtungen von 16 Frauen aus 15 Jahrhunderten sind in dieser Auslese vereinigt. Die Übersetzung ist schön, so frei wie möglich und so frei wie nötig, Einleitung und Anmerkungen zeichnen jeweils den geschichtlichen Ort. So bietet der Band die unzugänglichen Lieder der jugendlich-frohen Sappho, die sorgfältig geschaffenen Karastichos der geliebten hellenistischen Paganismatistinnen, die Bekanntheit der im augusteischen Rom lebenden Sappho, die gleich ungerührt ist in ihrer Sprache wie in ihrer Leidenschaft, dann — aus dem früheren Christentum — Legendendichtung der griechischen Philosophenochter und byzantinischen Kaiserin Eudokia, die jüdischen Hymnen und knappen Sprüche der Byzantinerin Kasia, die durch die Tiefe der Erlebnisse und die Kraft der Sprache eine wahrhaft große Dichterin ist, endlich die schlichten, frommen Gebete und Mahnungen der irakischen Fürstin Dhuda aus ihrem mütterlich sorgenden Unterweisungsbuch an ihre beiden Söhne. Das achtmal hübsche ist voll der Schönheit eines Worts. K. Schottke.

Ang. Silvagni, *Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores*, colligere coepit J. B. de Rossi, completit ab eodem K. S. Nova series, vol. II: *Coemeterio in via Cornelia, Atrium Portuensi et Ostiensi*. (*Inscriptiones christianae Italiae saec. XVI antiquiores, Pars prior, Roma*.) Romae, Pont. Institutum archaeologicae christianae 1935. XII u. 398 S. mit 34 phototyp. Tafeln.

Die Veröffentlichung der altchristlichen Inschriften Roms durch Prof. A. Silvagni ist nun in ein großes wissenschaftliches Unternehen eingebaut worden. Dieses soll alle christlichen Inschriften Italiens in vollständiger kritischer Ausgabe bieten, so daß jetzt Rom den ersten Teil dieser Publikation bildet, während das übrige Italien in einem zweiten Teil zusammengefaßt wird. Für Rom wird zunächst die vollständige Sammlung der altchristlichen Inschriften (bis zum 7. Jahr-